

<b>Zeitschrift:</b>	Verhandlungen des Grossen Rethes der Republik Bern
<b>Herausgeber:</b>	Grosser Rat des Kantons Bern
<b>Band:</b>	- (1831)
<b>Rubrik:</b>	Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern und Sitzungen der Verfassungscommission : Juli

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 11.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Lieutenant Koch vorgeschlagenen Beisakes in Bezug auf die Revision desselben?

Einstimmig wird dasselbe unter diesem Vorbehale angenommen.

Vor Aufhebung der Sitzung erklärt der Herr Präsident der Verfassungskommission, auf geschehene Anfrage des Herrn Präsidenten des Verfassungsrathes, daß vor der Hand keine der noch rückständigen Arbeiten zur Behandlung reif sei, daß im Gegentheil die Einstellung der Sitzungen auf einige Tage anzurathen wäre, damit dieselben gehörig ausgearbeitet werden können.

Diese rückständigen Arbeiten sind:

Die sorgfältige korrekte Expedition der Verfassung.

Die Redaktion einiger zurückgewiesenen Artikel des Annahmgesetzes und

Die Ausfertigung und Behandlung des Übergangsgesetzes durch die Redaktionskommission.

Die erste wird sodann dem Verfassungsrath zur endlichen Genehmigung vorzulegen;

Die beiden übrigen Punkte aber in fernere Berathung zu ziehen sein.

---

Um 12 Uhr wird die Sitzung aufgehoben und auf den 4. Juli, des Morgens um 8 Uhr vertaget.

## Einundfünzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Montag den 4. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tschärner.)

Die Sitzung wird um 9 Uhr eröffnet.

Das französische Protokoll vom 28. und beide Protokolle vom 29. Juni wurden abgelesen und genehmigt.

Das Präsidium legt eine Vorstellung der Stadt Laupen vor, durch welche eine Angelegenheit derselben wegen Burgerlichen Nutzungen in den Auen in Holz und Weidgang, nebst der Bittschrift des Dezembers, zur Wormerkung im Übergangsgesetz empfohlen, und Wünsche für Rückkehr geschlüsslicher Ordnung ausgedrückt werden.

Die ganze Verfassung wird nun in deutscher und französischer Sprache vorgelesen, zur Beurtheilung der Übereinstimmung der endlichen zusammenhängenden Redaktion derselben mit den Beschlüssen über die einzelnen Artikel.

Einzig über §. 61 bemerkte Herr Neuhaus, es sei von Herrn von Erlach der Antrag gemacht, und durch den Verfassungsrath der Commission zugewiesen worden, daß bestimmt werde, es solle der Landammann nach Verfluß seines Amtsjahres für das unmittelbar darauf folgende Jahr nicht Schultheiss, und der Schultheiss auf gleiche Weise nicht Landammann werden können, weil dieser Wechsel unendlich viel gefährlicher wäre als die Vereinigung beider Präsidien es möglicher Weise sein könne.

Herr Oberst Koch bemerkte, die Commission habe keinen Zusatzartikel vorgeschlagen, weil der Landammann nicht aus dem Regierungsrath, der Schultheiss nicht aus dem Grossen Rath genommen werden dürfe, also der Zweck von selbst erreicht werde.

Andere Mitglieder hingegen fanden, es sei nicht deutlich ausgedrückt, daß der Schultheiss nur aus dem Regierungsrath genommen werden dürfe, ja man habe die Sache besprochen und ausdrücklich erkannt nichts darüber festzusehen, es müsse also doch auf irgend eine Weise Vorsorge getroffen werden.

A b s i m m u n g :

Zurücksenden an Commission  
nicht

47  
33

Damit nun nicht ein früher genommener Beschuß zurückgenommen, und also an der Verfassung etwas abgeändert werde, nachdem es laut Vorschrift des Reglements nicht mehr gestattet sei, schlug ein Mitglied vor, bloß festzusehen, daß der Schultheiss nach Verfluß des Amtsjahrs im Regierungsrath bleibe.

Fernere Abstimmung:

Ob ein eigener Artikel Niemand.

Ob Zusatz, daß der Schultheiss aus der Mitte des Regierungsrathes gewählt werden müsse 41  
nicht 39

Ob Zusatz, daß er nach Auslauf des Amtsjahrs wieder in den Regierungsrath zurücktrete 12  
nicht gr. Mehrh.

Das Übergangsgesetz wurde noch in beiden Sprachen abgelesen.

Bei dem Namensaufrufe fehlten ohne Entschuldigung die Herren Stämpfli  
Klopfenstein  
Schneider von Mett  
Monnard  
Flückiger.

---

Die Sitzung ward um 1 Uhr aufgehoben und auf Dienstag 8 Uhr vertaget.

## Einführung.

(Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

Hochgeachteter Herr Präsident!

Hochgeehrteste Herren Verfassungsräthe!

Veranlaßt durch einen mit ins lächerlich gezogener Entstellung, deren Berichtigung ohngeacht der erfolgten Eingab ins Sekretariat, bis dahin nicht erfolgt ist; im Tagblatt so wohl, als auf gleiche Weise mit einer giftig bespöttelenden Epifrise im Volksfreund eingerückten, mit Unterschriften versehenen Projekt-Vorstellung an unsre hohes bisherige Regierung; bezweckend, auch Hochdieselbe um einen dem Volk vorzulegenden Verfassungsentwurf anzugehen; — nehmen Endunterzeichnate die Freiheit, im Vertrauen auf Wohlgerüste Billigkeit und Gerechtigkeitsliebe Ihnen folgende Erklärung zur Beherzigung vorzulegen.

Sowohl im Gefühl unsrer Freiheit als Staatsbürger, als auch im Gefühl der Achtung für unsre bisherige hohe Landesobrigkeit, und im Gefühl der achtungslosen Behandlung derselben seit dem Anfang der Revolution, und endlich in der Überzeugung der eingeschüchterten Stimmung eines großen Theils unsrer Mitbürger, glaubten wir, und glauben; auch uns seie es unbenommen, wenn schon als Harmlose nicht über unsre Sphäre sich erhebende Bürger; unser Scherflein, auf dem natürlichen und billigsten Wege beilegen zu dürfen, zu dem was Ruhe, Friede und Eintracht befördern könnte.

Unsre Stimme ist missdeutet und missverstanden worden, diese Stimme der Mäßigung, der Liebe und des Friedens! missverstanden worden, von der, dieser heiligen Mittelstrafe sich entgegen stemmender Leidenschaft.

Es thut uns leid, daß guter Wille anspruchsloser Menschen zum Zeerbilde entstellt wird!

Einer Obrigkeit, die, ohne die Verdienste des Hohen Verfassungsrath's im mindesten zu erkennen, die gerechte Achtung genießen sollte, die, nach angenommenem System von Mäßigung, nach Anerkennung der Gebrechen, die an der bisherigen Verfassung klebten; und im Aufblick zu Gott, und zum Wohl unsers Vaterlandes am besten geeignet wäre, durch eine zweckmäßige Reform das Glück des Landes zu begründen. — Einer Obrigkeit, die wenn schon auf die unbilligste Weise gedrängt, treu zu sein, im Vertrauen auf ihre Weisheit und Erfahrung, liegt in jedes Christen, liegt in unsrer Überzeugung, in unsrer Pflicht, in unsrem Eid, und ist angemessen dem Worte Gottes.

Wird aber unter anderm System unsre künftige Regierung sich neu gestalten, so werden wir auch denn, nach den gleichen Grundsätzen handlend, nie und zu keinen Zeiten den gegründeten Vorwurf der Treulosigkeit gegen dieselbe auf uns laden; da hingegen der Grad des Intrancens sich nur nach der Handlungswise richten kann. Diese Erklärung, die wo möglich zur öffentlichen Kunde gelangen soll, glaubten wir Euer Tit. als einer Legitimen Behörde sowohl, als auch zu unsrer eigenen Rechtsfertigung und zu Vermeidung fernerer Missverständnisse geben zu sollen.

Bern, am 26. Juni 1831.

Mit gebührender Hochachtung verharren:  
Die Ehrerbietigen Exponenten

G. König, Stiftschaffner.

Friedr. König, Offizial des  
Ob. Appell. Gerichts.

Joh. Rud. König, Beckermstr.

# Supplement zum Tageblatt Nro. 68.

## Ansicht über die neue Staatsverfassung der Republik Bern.

Es rückt nun die Verfassungsarbeit zu ihrem Ende. Angewiß, ob über das Ganze eine Abstimmung erfolgen wird, da das Reglement keine solche vorschreibt, finde ich es meine Pflicht, meine allgemeine Ansicht darüber öffentlich auszusprechen, auf daß sich niemand an mir irre und mich der Zustimmung zu einem Werke fähig halte, welches in einigen seiner wesentlichsten Theile allzusehr das Ergebnis des Sieges eines durch Misstrauen gesteigerten Partheigeistes über heilige, vernünftige Mäßigung, unbewährter Theorien über die Erfahrung und eines unklugen Gebrauches des Rechts des Stärkern ist. Da ich mich den eingreisendsten Bestimmungen desselben vergeblich widersetze, so habe ich auch deren Wirkungen auf die Schicksale meines Vaterlandes nicht zu verantworten und will nicht durch Stillschweigen eine so schwere Verantwortung auf mich laden. Eben so wenig will ich meine Ansicht über die Hauptpunkte der alten Ordnung der Dinge verschweigen.

Vorerst kann ich demnach nicht unhin, unverholen zuzugeben, daß der unsrer bisherigen Verfassung gemachte Vorwurf, sie verstöfe sich gegen den §. VII. der Bundesakte mir von jher nicht ganz unbegründet schien. Nicht darin liegt der Verstoß, daß zwei Drittheile des Grossen Raths aus Bürgern von Bern bestehen müsten, aber darin, daß die zweihundert aus den Bürgern von Bern sich das Recht vorbehalten hatten, sich einzlig und allein durch Selbstergänzung vollzählig zu erhalten. Dies war offenbar „ein politisches Recht,“ welches „das ausschließliche Privilegium einer Classe von Kantonsbürgern“ (der Zweihundert) war.

Es ist das Festhalten an diesem erst in den ältern Jahrhunderten unserer Republik errungenen Recht der ausschließlichen Selbstergänzung ein Missgriff gewesen, welcher der Restauration von 1813 viele Widersacher

erwecken mußte, deren gerechte Ansprüche dadurch verletzt wurden.

Auch die Wahlart der Repräsentanten des Landes entsprach den Grundsätzen freier Stellvertretung nicht und hatte zur Folge, daß der souveräne Rath selten oder nie die wahre Stimme seines Volkes in seiner Mitte vernahm.

Selbst das Verhältnis der Stellvertretung zwischen Stadt und Land hätte ich, sobald die Vermehrung der Landesrepräsentation eine Bedingung der inneren Ruhe geworden, gerne von freien Stücken in ein völliges Gleichgewicht gesetzt zwischen dem ehemaligen urkundlichen Rechte der Oberherrschaft der Hauptstadt und der in neuerer Zeit dem Lande billigerweise gewordenen Theilnahme an den politischen Rechten, welche die Bundesakte gewährleistete.

Gerne hätte ich auch, wie unsre Väter, alle Schweizer als Mitbürger der Stadt begrüßt, welche durch dauerhafte Ansiedlung in derselben, den Entschluß bewahrt hätten, Freud und Leid mit ihr zu theilen.

Eine auf solchen festen Grund gebaute Gleichstellung der alten und der neuen Rechte durch gleich starke und wahre Stellvertretung der Hauptstadt und des Landes würde das Wohl des Ganzen am sichersten befördert, und bewiesen haben, daß wir die großherzige, kluge Sinnesart der ersten Jahrhunderte Bern's nicht vergessen haben.

Ohnehin war die ausschließliche Souverainität der Stadt Bern durch den Beitritt zum Bundesvertrag (also auch zu dessen siebtem Artikel) und durch die Zuziehung einer Stellvertretung des Landes allerdings schon aufgegeben, und es ist ein unbegreiflicher Widerspruch mit diesen freien, ungezwungenen Handlungen des

Souverain, selbst abgesehen von der Proklamation vom 13. Januar, noch jetzt das Recht der Alleinherrschaft für die Stadt ansprechen zu wollen.

So viel über die alten Verhältnisse.

Nach einer Revolution aber, wie die des letzten Herbstes und Winters, welche — wenn auch nach Obigem in einigen ihrer hervorgestellten Beweggründe — doch gewiß niemals in vielen von ihren Mitteln Entschuldigung und Rechtfertigung finden wird, konnte von einem solchen gerechten Mittelweg keine Rede mehr sein. Hätte der Große Rath einen solchen vor dem Beginnen der öffentlichen revolutionären Regungen von sich aus eingeschlagen, so hätte er vielleicht dadurch die große Mehrheit befriedigen können; wenn sich nicht mutmaßten ließe, daß es in der Schweiz nicht nur um zeitgemäße Reformen, sondern auch um Umsturz und Verwirrung sich handelte, um dieselbe den Zwecken auswärtiger Faktionen dienstbar zu machen.

Als aber am 13. Januar alles Vertrauen gewichen war, und Lausende gegen ihre Regierung in Waffen lagen, — wer darf da sich wundern, daß selbst freisinnige Männer im Großen Rath, in dem Bewußtsein ihrer Absicht, dem Sinne des Dekrets vom 6. Christmonat redlich zu entsprechen, in dem lebhaften Gefühl, es verdiente der Große Rath das Vertrauen, von ihm mit Zuversicht eine gerechte und freisinnige Reform erwarten zu dürfen, — daß solche Männer, bitter gekränkt über die zu Untergrabung dieses Vertrauens angewandten Mittel, über die Anstalten, dem Großen Rath durch Zwang dasjenige abzudringen, worüber frei und unbesangen zu ratenschlagen er, nach kaum erhaltenener Kenntniß der Wünsche des Volkes, so eben im Begriffe stand, — in den heftigsten Ausdrücken die Leiter des Volkes schmähten und unter solchen Umständen in Nichts eintreten wollten.

Allein helfen konnten diese Vorwürfe, so begründet sie in vielen Beziehungen sein mochten, nicht mehr. — Nutzen zu fördern war ferner nicht, — Schaden zu wenden, war der einzige Theil des Eides, der noch zu erfüllen blieb. Zu ihm gesellte sich das erhebende Gefühl, sich selbst und alle seine Rechte und Vortheile zu opfern der Verhütung größern Unglücks, der Versöhnung des Vaterlandes.

Daher auch viele von denen, welche unter den Worten „Stadt und Republik Bern“ nicht eine Verfassung und ihre Vorrechte, sondern das gesammte Bernersche Vaterland von jeher verstanden, aus vollen Herzen dahin drangen, daß der Große Rath auch den letzten Schein eines Festhaltens an eigenem Vortheile weit von sich werfe und nichts im Auge behalte, als dem Vaterlande größeres Unheil zu ersparen.

Dieses waren die Motive zur Proklamation vom 13. Januar.

Vertrauen hoffte wieder Vertrauen zu wecken. Schmerzlich wurde im Verfassungsrath diese Erwartung getäuscht.

Schon die Wahlen hatten bewiesen, wie sehr das Vertrauen des Landes zu den Bernern aus der Stadt an den meisten Orten untergraben war.

Aber je weniger Hoffnung eines gemäßigten Erfolges blieb, je stärker mahnte die Pflicht, nicht aus dem Kampfe gegen den Parthegeist zu fliehen, sondern mit leidenschaftlosem Bestreben immer noch so viel möglich Schaden abzuwenden.

Dafür aber habe ich nicht das meinem Herzen so schwere Opfer gebracht, nach den Vorgängen unserer Revolution eine Stelle im Verfassungsrath anzunehmen, um gegen meine bessere Überzeugung zu handeln und zu stimmen, um mit meinem Gewissen zu markten. Ich suche weder des Volks noch seiner Beherrischer Gunst. Wenig soll mich's also kümmern, keiner der Partheien zu gefallen, die unser beklagenswerthes Vaterland zerstütteten.

Frei will ich noch, — und — da ich wünsche, nicht missverstanden zu werden, schriftlich, in gedrängter Kürze einige Hauptpunkte der nun bald vollendeten Verfassung angeben, um derenwillen ich ihr nicht bestimmen kann.

Um so mehr ist dies meine Pflicht, als es schwer hält, aus den Tagblättern des Verfassungsrathes die wahre Gesinnung eines Mannes zu kennen, der, weil er leider bald wahrgenommen, daß die den seinigen entgegengesetzten Ansichten um so sicherer siegten, wenn er sie zu bekämpfen versuchte, zu mehreren Hauptfragen nicht mit sprach, sofern seine Ansicht von Andern geäußert wurde.

Schon die Grundlage der ganzen Verfassung, die man mit dem auf fremdem Boden ausgeheckten Ausdrucke der Souverainität des Volkes zu benennen pflegt, ist nach meiner Überzeugung — mag sie auch noch von so vielen Verfassungsräthen proklamirt worden sein — falsch und irrig. — Das Volk ist nicht souverain, — oder wo ist es, das souveraine Volk, in repräsentativen Staaten? Das Volk hat das Recht und mag es haben, durch seine Stellvertreter und durch die Annahme oder Verwerfung ihres Werkes sich die Art und Gestaltung seines Souverains, bei uns einen Großen Rath, auszuwählen; — es hat das Recht und soll es haben, durch die Wahlen die Person dieses Souverains, bei uns seine Stellvertreter im Großen Rath, zu ernennen, aber selbst souverain ist das Volk sogar nach unserer Verfassung keineswegs. — Die Souverainität des Volkes ist und bleibt ein leeres Wortspiel, zu dem ich nicht stimmen kann, — denn sobald es zur Thatssache gemacht werden will, zerstört es den Staat.

Die Abschaffung der Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien im §. 8. wäre in politischer Rücksicht nach der in den §§. 5 und 6 ausgesprochenen Gleichheit vor dem Gesetz und der politischen Rechte, zu welcher ich mit Überzeugung mitgestimmt habe, völlig überflüssig gewesen, hätte man nicht, ohne damals ein Wort davon laut werden zu lassen, bei Annahme dieses Paragraphen den Gedanken im Hintergrunde behalten, darauf das vernunftwidrige System der Stellvertretung nach der Kopfzahl zu begründen. — In andern Beziehungen kann diese Abschaffung aller Vorrechte, consequent durchgeführt, allerdings zu Abschaffung der wesentlichsten bürgerlichen Rechte und zu einer Menge die Gesellschaft zerstörender Folgen führen.

In den allgemeinen Bestimmungen sind überdies eine Menge Artikel aufgenommen, die in einer Staatsverfassung sich auf keine Weise entschuldigen lassen und nur beweisen, wie sehr der Verfassungsrath unter dem Einflusse von Lokalinteressen gestanden, deren Befriedigung man theils um der Auflehnung gegen das Bestehende Lust zu verschaffen, theils vielleicht sogar um gewählt zu werden, hatte versprechen müssen.

Die Zahl der Wähler ist zu gering. Sie hätte so ausgedehnt werden sollen, daß alle in ihren Vermögensumständen unabhängigen, an dem Wohl des Staates,

an der guten Wahl der Regierenden wahrhaft interessirten Bürger in den Wahlkollegien Raum gefunden hätten, entweder mittelst Aufstellung direkter Wahlen durch alle Bürger, die einen bestimmten Census aufgewiesen hätten, oder wenigstens mittelst nochmaliger Verdopplung der Zahl der gewählten Wahlmänner. — So wie es der Verfassungsrath bestimmt hat, behalten nicht nur die Dorf aristokratie und der Parteigeist noch viel zu leicht den Sieg, sondern alle die, welche in den Wahlkollegien nicht Raum finden, und sich doch auch den Wahlmännern gleich würdig achten, — werden sehr bald nach direkten Wahlen verlangen, wie es schon jetzt von vielen Seiten geschieht. Dass jeder nur an seinem Wohnort Wähler sein kann, und nicht an seinem Burgerort, wenn er auch nicht dort, sondern hier sein Stimmrecht ausübt, ist ein wahres Unrecht, eine Verlezung der Gleichheit politischer Rechte.

Aber der wichtigste Grund warum ich der berathenen Verfassung meine Zustimmung nicht geben kann, ist die Zahl und vorzüglich die Zusammensetzung des Großen Rathes. Es würde wenig genützt haben, in der ohnehin sehr langen Behandlung dieser Fragen, meine vorher schriftlich geäußerte Ansicht \*), welche in ihren allgemeinen Beziehungen von mehreren Collegen trefflich vorgetragen worden, zu wiederholen, da, wie gesagt, es nur das Gegenteil befördert hätte, und übrigens nur zu deutlich am Tage lag, wie der Entscheid solcher Hauptfragen zum voraus so abgekettet war, daß keine Gründe weiter etwas galten. Denn obgleich bei Behandlung derselben ein erfreulicher Geist der Mäßigung und Annäherung vielseitig sich aussprach, so hat sich von allen in der Discussion erregten Hoffnungen kaum ein Schimmer realisiert.

So trefflich die Gründe für eine noch größere Zahl der Mitglieder des Großen Rathes auseinander gesetzt worden; so hat man sie doch aus bloßem Misstrauen nicht berücksichtigen wollen.

So viel auch von der gerechten Anerkennung der Verdienste der Hauptstadt um das Vaterland gesprochen worden, so hat man doch vergessen, daß ohne die Stadt

\*) Tagblatt Nro. 38 S. 281 u. folg. Einsendung, (wo übrigens mehrere Druckfehler eingeschlichen sind).

Bern es keinen Kanton Bern gäbe. — So sehr man auch die Nothwendigkeit einzusehen schien, eine bedeutende Zahl Bürger und Einwohner der Hauptstadt in den Grossen Rath zu bringen und durch die Bestimmungen der Verfassung dahin zu wirken, daß diese Zahl ungefähr einen Drittheil des Ganzen betrage; so beging man dennoch das schreiende Unrecht und die Unvorsichtigkeit, — diese Stadt, die allen übrigen der Schweiz immer mit hochherzigem Beispiele vorgeleuchtet hat, in ihrer politischen Existenz gänzlich vernichten zu wollen, sie tief unter die übrigen, ehemals regierenden Hauptstädte der Schweiz, welche alle einen Wahlvorzug haben, ja dem geringsten Dorfe sie gleich zu stellen. Man wollte ihr nicht das Vertrauen erweisen, ihr die Wahl derjenigen aus ihr zu überlassen, welche im Grossen Rath zu sitzen verdienen und darin sitzen müssen, wenn der Staat soll bestehen können. — Man wollte nicht beachten, daß die Mehrzahl der Petitionen vom December ihr einen Drittheil der Stellvertretung einzuräumen und daß fast alle ihre höhere Bildung und Erfahrung berücksichtigen wollten. Man übersah, daß diese Petitionen hierin keinen Widerspruch mit der Abschaffung der Ortsvorrechte gefunden, die sie auch verlangten, — sondern eine Garantie für die Festigkeit der gewünschten Staatsreform. — Man vergaß, daß auch die Mediatisationsakte, deren Verfasser doch gewiß Urheilkraft besaß, die Ortsvorrechte abgeschafft und doch der Stadt Bern einen Wahlvorzug zugethieilt hatte, und man brauchte diese Abschaffung der Ortsvorrechte als einen Scheingrund für die Stellvertretung nach der Zahl der materiellen statt der intellektuellen Köpfe; — einen Scheingrund, dessen Unrichtigkeit nicht nur alle wahren Publizisten, sondern fast alle Verfassungsräthe der Schweiz anerkannt haben, obgleich sie auch die Souverainität des Volkes proklamirt hatten. Man ging noch viel weiter, man stellte ein Vorrecht aller andern Orte über die Hauptstadt auf, indem man nur für diese verbot, von den vierzig Ergänzungswahlen mehr als zu Vervollständigung eines Drittheils aus ihr zu nehmen \*).

So tief kränkte man Bern, in blinder Gleichgültig-

keit, ob diese Stadt, ohne deren Zufriedenheit sich das Wohl des Ganzen nicht denken läßt, die Verfassung verworfen würde, oder nicht. Viel schöne Zusicherungen gab man zwar, um dieses Unrecht zu decken, wie das Volk sich beeilen würde, Berner zu wählen. Aber wer mit dem jetzigen Geist des Landes bekannt ist, wo fast jeder sich zu einem Regenten berufen glaubt, weiß auch, wie leer solche Worte bis zu dem Zeitpunkte sein werden, wo die Erfahrung mit Schaden klüger gemacht haben wird.

Fa! mit Schaden wird das Land klüger werden müssen. Nicht für die Stadt ist es ein Nachtheil, wenn ihre Bürger nicht mehr Zeit und Kräfte dem Staat opfern müssen, sondern für das Land ist der Schaden, wenn man durch Undank und Unrecht sie reizt, dieses nicht mehr thun zu wollen.

Obwohl selbst vom Lande her vielfach sehr vernünftige und wohlgemeinte Gewährsmittel gegen diese Gefahr vorgeschlagen worden, welche dem Grossen Rath seinen nöthigen Theil Berner zugesichert hätten, ohne das Übergewicht des Landes zu gefährden, so fand doch keines derselben Eingang.

Wenn aber einmal die Beweggründe klar am Tage liegen werden, welche gewisse Verfechter der Mehrheit bewogen haben mögen, diese in die Extreme des Radikalismus zu führen, so werden gewiß noch Viele es einsehen, wie nachtheilig für das Wohl des gemeinen Vaterlandes — und vorzüglich wie unklug für das Land im Gegensatz der Hauptstadt — es gewesen, den kräftigen Ermahnungen zur Mäßigung nicht mehr Gehör zu geben, als geschehen ist.

Sieht man denn nicht ein, daß wenn die Kopfzahl als Regulativ der Stellvertretung aufgestellt, — keine Garantie für die Wahl einer wirklich hinlänglichen Zahl fähiger Männer von längerer Erfahrung in Staatsgeschäften gegeben — und das Gleichgewicht der Interessen in der Repräsentation dem Zufall überlassen wird, man eben dadurch den Gegnern der neuen Verfassung die gefährlichste Waffe gegen diese in die Hände giebt, nämlich die der Billigkeit und der Vernunft.

Hat man denn übersehen, daß niemals die allgemeine Schweizerzeitung dieses Prinzip der Stellvertretung nach der Kopfzahl bestritten und durch ihr Schweigen darüber deutlich genug gezeigt hat, daß gerade denen

\*) Dieser Aufsatz war schon geschrieben als ich den hierin übereinstimmenden Artikel aus Bern im Zürcher Vaterlandsfreund Nro. 35 zu lesen bekam.

dasselbe erwünscht sei, welche ihrem Urtheil über die Verfassung das Motto vorsezen: „je schlimmer je besser.“ Ist man denn verblendet genug, um nicht zu begreifen, daß hingegen so viele mäßige, redliche Freunde des Vaterlandes zu Stadt und Land durch ihre vernunftmäßige Ueberzeugung, daß mit diesen Grundlagen der Verfassung das Wohl des Staates unmöglich sicher begründet sein könne, — sich gezwungen seien, gegen dieselbe zu stimmen und jede Veränderung derselben für erwünscht anzusehen.

Hätte hingegen die Mehrheit des Verfassungsrats — als Stellvertreter der jetzt siegreichen Volksparthei — ihren Gegnern leidenschaftlos das Beispiel kluger, billiger Mäßigung gegeben: — so hätte sie die meisten derselben gewonnen und sie wären auf die schwache Zahl derer herabgeschrmolzen, welche nur sich selbst und nicht das allgemeine Wohl zu heben wünschen.

Das Mittel dazu hätte sich meines Erachtens einzig in einer solchen Bertheilung der Wahlrechte gefunden, welche ohne das Übergewicht des Landes zu gefährden und ohne eine Scheidewand zwischen Stadt und Land aufzustellen, der Meinung aller Unparteiischen Rechnung getragen und der Hauptstadt ungefähr einen Drittheil und auch den übrigen Städten einen billigen Raum in der Stellvertretung zugesichert hätte. Ueberzeugt, daß kein System haltbar sein kann, als eines, das auf solchen Grundsätzen beruht, — werde ich so viel an mir die Schuld nicht auf mich laden, zu dem angenommenen zu stimmen, — unbekümmert um das Urtheil der Partheien des jetzigen Augenblicks und in getroster Erwartung dessenigen, welches vereinst die öffentliche Meinung über mich fallen wird.

Eben so ist meiner Ueberzeugung die Entschädigung der Mitglieder des Großen Rathes zuwider. Schon in der Einsendung Nro. II. im Tageblatt Nro. 18 und in der Berathung selbst habe ich meine Gefühle hierüber ausgedrückt; diese Bestimmung allein bricht den Staab über unsre Verfassung; sie lautet jetzt ungefähr so: Wir schämen uns zwar, uns den Anschein zu geben, als wollten wir im Großen Rathe Besoldungen, — aber so thöricht sind wir nicht, immer, wie jetzt, umsonst für's Vaterland zu sorgen.

Die Trennung der Präsidien im Großen und Kleinen

Rath ist abermals eine der Bestimmungen, welche lediglich die schiefe Befolgung eines doctrinairen Princips, das hier gar keine Anwendung finden sollte, hervorrufen konnte. Von einem Staate ohne Vereinigungspunkt zwischen dem Gesetzgeber und der Vollziehung, wo das Haupt des Souverains nicht sieht und nicht hört, was die vollziehende Gewalt thut und berathet, kann man sich wahrlich nicht viel Gutes versprechen; und wie bedeutungslos wird der Herr Landammann sein, ungeachtet seines leeren Ranges eines ersten Staatsbeamten, welcher der Bundesverhältnisse wegen auf jeden Fall dem Schultheissen, gebührt hätte.

Man hat es bereut, daß in Rücksicht der Wahlart der Regierungsstatthalter doch einmal ein richtiger Staatsgrundfaß durch den festen Entscheid des Präsidenten die Oberhand behalten, und hat es später noch dazu gebracht, ihre Wiedererwählung von ihren Untergebenen abhängig, sie zu Dienern zweier Herren, zu Bewerbern um Volksgunst zu machen, ja sogar den Regierungsrath zu Umtrieben zu zwingen, wenn ihm daran gelegen ist, einen tüchtigen Diener auf einer mißlichen Stelle zu behalten.

Man hat es endlich nicht zugeben wollen, daß die Verfassung ganz von aller Intrigue unabhängige, mithin unparteiische Richter aufstelle. Die Amtsgerichtspräsidenten müssen von denselben vorgeschlagen werden, über welche sie richten sollen. Wie soll ein Fremder, ein anders Gesunder mit Vertrauen Den vor Gericht ziehen, der den Richter an seine Stelle erhoben hat?

Vollends merkwürdig ist die Bestimmung, daß sechs Jahre vorüber sind, auch nicht die geringste Veränderung an der Verfassung vorgeschlagen werden darf. Hat man schon vergessen, wie sehr man predigte, daß die Reform der Verfassung schon längst erfolgt wäre, wenn man sie offen hätte wünschen dürfen, und der Strom der Beschwerden nicht durch einen Damm aufgeschwemmt worden wäre, der zuletzt nicht mehr hielt. Wie schwach und verderblich wird ein solcher Damm nicht erst gegen das Petitionsrecht und gegen die Pressefreiheit sein. Ist die Verfassung gut, so wird sie den Anträgen auf Abänderung schon widerstehen; hat sie Mängel, so können diese nicht schnell genug, wenn sie zu Tage kommen, ausgemerzt werden. Nicht einmal so viel Gutes traut die Mehrheit der 111 den 240, daß sie ohne Noth das

Gebäude, in welchem sie wohnen sollen, nicht zusammen reisen werden. Aber, wie zum Beispiel soll es dann enden, wenn Urversammlungen, der mittelbaren Wahlen überdrüssig, keine Wahlmänner ernennen, sondern direkt, oder gar nicht, wählen wollten, wie es im Thurgau und Aargau letzten Herbst geschah? Ist dann nicht, wie dort, eine Revolution unvermeidlich, wenn nicht geholfen werden darf? Eine solche Bestimmung ist ein wahrer Rückschritt.

Dieses sind die Hauptgründe, warum ich nach meiner Ueberzeugung unmöglich der neuen Verfassung meine Zustimmung geben kann. Ferne sei es von mir, dadurch anderer Urtheil bestimmen zu wollen; denn irren ist menschlich und ich wünsche von Herzen, daß ich mich irren möge und daß Gott, der uns bis auf diese Tage gezeigt hat, daß Er die Völker unter jeder Staatsform beglücken könne, auch diese zu einem Quell des Glückes für uns und nicht zu einer Zuchtrüthe für unsern Uebermuth gebrauchen möge. Allein ich war es meinen Committenten sowohl, als mir selbst, schuldig, öffentlich jeder Missdeutung meiner Gesinnung zuvor zu kommen, und zu rechter Zeit alle Verantwortung dessen, was ich nicht verschuldet habe, von mir zu werfen.

Diese Erklärung ist um so mehr Pflicht, als eine Association es statutenmäßig darauf anlegt, das freie Urtheil über die Verfassung zu hemmen.

So lange diese verderbliche Association besteht, kann nach meiner Ueberzeugung kein freier, das wahre Wohl des Landes zu fördern entschlossener Berner eine Wahl in den Grossen Rath annehmen, wenn nicht wenigstens ein Drittheil derselben aus gleichgesinnten Männern besteht, von welchen der feste Entschluß zu erwarten ist, den künftigen Gesetzgeber aus diesem Nehe einer Faktion zu retten.

Allen unlautern, im Finstern schleichenden Uintrüben von Herzen Feind, sie mögen kommen woher sie wollen, und die Rettung des Vaterlandes aus den Stürmen der Leidenschaften und aus dem Pfuhl des Egoismus mit dem ruhigen Bewußtsein treu erfüllter Pflicht von Dem getrost erwartend, der die Herzen der Menschen leuchtet, werde ich mich in das geheime Getriebe der Parteien nicht mischen; doch aber nie vergessen, daß mein Erbe

aus früheren Jahrhunderten zwar nicht in Rechten an das Vaterland, wohl aber in Pflichten gegen dasselbe besteht, und daß nur Ein Richter ist, dem ein Urtheil über die Verwaltung dieses anvertrauten Pfandes kommt.

Bern den 24. Juni 1831.

von Erlach,  
Mitglied des Verfassungsrath's.

### N a c h s c h r i f t.

Vorstehende Ansicht über die neue Verfassung war, wie das Datum weist und ehrenwerthe Collegen es bezeugen können, bereits am 24. Juni, also vor der Sitzung des Verfassungsrathes vom 27. Juni niedergeschrieben, in welcher als erheblich erkannt wurde, bei der Abstimmung über die Verfassung durch die stimmfähigen Bürger, die Abwesenden als Bejahende zu zählen. Ich erklärte damals, daß durch einen solchen Beschlusß ich gezwungen würde, zur Verwerfung zu stimmen und sehe mich dazu um so mehr genötigt, als ich überzeugt bin, der Verfassungsrath habe zu einer solchen rechtswidrigen Auslegung des Stillschweigens derer, die sich der Mehrheit ihrer stimmgebenden Mitbürger unterziehen wollen, keine rechtmäßige Befugniß und die Verfassung sei nur dann legal angenommen, wenn unter den wirklich Stimmen den die Mehrheit für sie entscheide.

Was beweist mehr, als dieser Beschlusß, daß ein durch Misstrauen gereizter Partheizeit öfters die Mehrheit leite und daß meine Ansicht, die Verfassung trage in vielen Punkten dieses Gepräge, nicht so ganz aus der Lust gegriffen sei.

Wenn der in der nämlichen Sitzung als Gegensatz zu dieser Neuerung, der Reaktion von 1813 gemachte Vorwurf der Einseitigkeit, als Folge des Sieges einer Parthei, richtig ist; — so hätte eben die Erfahrung, daß der Sieger den Missbrauch des Rechts des Stärkern fast immer zu bereuen hat, den Verfassungsrath zu kluger Mäßigung bewegen und vor Missgriffen bewahren sollen.

Bern, den 28. Juni 1831.

von Erlach,  
Mitglied des Verfassungsrath's.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern.

Samstag,

den 9. Juli 1831.

### Zweiundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Dienstag den 5. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tschärner.)

Die Sitzung wird um 8½ Uhr eröffnet.

Das Protokoll vom 4. Juli wird abgelesen und genehmigt.

Mehrere Partikularen aus dem Amtsbezirk Saignelégier verwahren in einer Vorstellung ihre erworbenen Rechte auf Burgergüter von Gemeinden jener Gegend.

Die Adresse wird ad acta gelegt.

Der Herr Präsident eröffnet der Versammlung:

Thro Gnaden Herr Amtsschultheiß von Wattenwyl habe auf den, hochdemselben mitgetheilten, Rapport des Herrn Stockmar über die Stimmung und Verhältnisse des Amtsbezirks Pruntrut bereits vor einiger Zeit mit Zurücksendung desselben eine Zuschrift an das Präsidium des Verfassungsrathes gelangen lassen. Der Herr Präsident hielt es nicht für zweckmäßig die einzige an ihn gerichtete Zuschrift der Versammlung vorzutragen, um nicht unbeliebige, den Arbeiten des Verfassungsrathes fremde Discussionen zu veranlassen. Jetzt aber, da Thro Gnaden Herr Amtsschultheiß verlange, daß diese Zuschrift entweder der Versammlung eröffnet oder aber im Tagblatt bekannt gemacht werde, finde der Herr Präsident der Sache angemessen, dasselbe ablesen zu lassen.

Die Zuschrift wird abgelesen.

Herr Stockmar verlangt, daß, wenn diese Zuschrift durch den Druck bekannt gemacht werde, auch sein Rapport ins Tagblatt komme. Die Bewohner des Amtsbezirks Pruntrut mögen alsdann beurtheilen, ob dieser Rapport oder die in jener Zuschrift enthaltene Darstellung den Verhältnissen des Zeitpunkts in welchem der Erstere ausgestellt wurde, angemessen und getreu sei?

Die französische Uebersetzung des Uebergangsgesetzes wird vollends abgelesen.

Die Umfrage beginnt:

Ein Mitglied glaubt, da der Herr Oberst Koch unpasslich sei, und daher die Sitzung nicht besuchen könne, so wäre es der Fall, daß der Redaktor des Uebergangsgesetzes darüber Rapport erstatte.

Ein andres Glied glaubt, es sei vorzuziehen, daß die Redaktionsveränderungen jetzt sogleich erkennt werden, die gestern zur Sprache gebracht und erheblich gefunden worden, indem die Vollendung der Verfassung von der höchsten Dringlichkeit sei.

Diese Meinung wird unterstützt.

Auf die Bemerkung des Herrn Präsidenten aber, daß der Druck der Verfassung im mindesten nicht verzögert werde, wenn man schon hente jene Redaktionsverbesserungen nicht vornehme, sondern den morgenden Tag und die Anwesenheit des Herrn Oberslieutenant Koch erwarte, der, nach seiner Erklärung, heute Nachmittags die Commission versammeln und morgen Bericht erstatten wolle; wird diese Meinung nicht ferner behauptet.

Herr Oberst Hahn übernimmt den Rapport. Der selbe entwickelt umständlich die beiden Theile, aus welchen dieses Gesetz zusammengesetzt ist, so wie der Zweck des einen und des andern.

Will man den Gesetzesvorschlag artikelweise oder in seinem ganzen Inhalte behandeln? ist die erste Frage, über welche die Versammlung entscheiden soll.

Es äußern sich verschiedene Ansichten:

Ein Glied glaubt, es sollte das Gesetz artikelweise abgelesen und behandelt werden, damit die Diskussion nicht in Verwirrung gerathe, was offenbar die Verhandlungen in die Länge ziehen würde.

Ein andres wünscht, daß der erste Theil des Vorschlags in seinem Gesamtinhalte behandelt werde, der Letztere aber artikelweise; indessen sollte im Ende der Glieder des Großen Rathes, in Bezug auf die Religion, eine Modifikation vorgenommen werden, glaubt der Herr Opinent.

Eine Meinung äußert sich dahin, das Übergangsgesetz möchte einer eigens niederzusezenden Commission zu Nachholung derjenigen Punkte im zweiten Theil des Entwurfes zugewiesen werden, über welche sich die Mitglieder des Verfassungsrathes ausgesprochen oder noch aussprechen werden.

Die obige Frage über die Form der Behandlung des Reglements wird ins Mehr gesetzt:

Mit 77 Stimmen gegen 14 wird erkannt:

Es solle der Entwurf in seinem Gesamtinhalte behandelt werden.

Will man beide Theile in globo behandeln oder nur den ersten Theil?

45 Stimmen gegen 42: Beide Theile im Gesamtinhalte.

Der Entwurf wird nun nochmals in beiden Sprachen abgelesen und in Umfrage gesetzt:

Herr von Erlach wünscht Weglassung des zweiten Theils des Gesetzprojekts, so weit wenigstens, als dasselbe die Enumeration der verschiedenen Gegenstände enthält, die dem künftigen Gesetzgeber zu beförderlicher Behandlung an's Herz gelegt werden; er glaubt, diese Handlung gehöre nicht in die Sphäre des Verfassungsrathes, er übernehme dadurch eine Verantwortlichkeit, die er vermeiden und dem künftigen Großen Räthe zutrauen soll, voll überlassen sollte, die aufgezählten Geschäfte vorzunehmen, die er ganz gewiß selbst für wichtig und drin-

gend halten wird. Will man aber je etwas darüber aussprechen, so kann es schicklicher durch eine eigene Proklamation oder eine Zuschrift an den künftigen Großen Rath geschehen.

Mehrere Glieder äußern sich gegen diese Meinung.

Mit großem Mehr gegen 3 Stimmen wird erkannt:

Es sollen diese Gegenstände nicht weggelassen werden.

Ein Mitglied trägt auf Weglassung des §. 16 an. Der Seckelmeister ist lediglich der Präsident des Finanzrathes und hat durchaus nichts Materielles in seiner Verwahrung, die Bestimmung ist daher nicht an ihrem Platz.

Der Herr Berichterstatter steht in der Überzeugung, daß eine Vorschrift in Bezug auf die Neubernahme des Finanzwesens nötig sei.

Ein Mitglied möchte eine allgemeinere Bestimmung, die sich auf die übrigen Zweige der Staatsverwaltung, nicht bloß auf das Finanzwesen beziehe; der frühere Antrag wird zurückgezogen.

Findet man den Abänderungsvorschlag erheblich?

Großes Mehr gegen 3 Stimmen: Ja!

Die Frage wird in Berathung genommen.

Ob man die Empfehlung derjenigen Gegenstände, die der Verfassungsrath für besonders dringend hält, in der vorgeschlagenen Form erlassen wolle, oder in einem besondern Akt? äußern sich verschiedene Ansichten. Mit einer Meinung glaubt man, die vorgeschlagene Form beibehalten zu müssen, weil man in Behandlung der eingekommenen Bitschriften, diese Gegenstände ausdrücklich ins Übergangsgesetz gewiesen, und, weil die Empfehlung durch die Aufnahme in dieses Gesetz, einen höheren Grad von Wichtigkeit erhält. Mit anderer Meinung findet man, die Empfehlung könne weit schicklicher in einem besondren Akt statt finden, denn es sei wohl keinem Zweifel unterworfen, daß der Verfassungsrath kein Recht habe, dem Großen Räthe Bitschriften über die Erfüllung seiner Pflichten zu machen, daher müsse man sich hüten, die Empfehlung in Form eines Gebotes auszusprechen.

Ein Glied macht den Vorschlag zu einer Ausscheidung der beiden Theile des Entwurfes, durch eine angemessene Abfassungsveränderung.

Man bemerkt dagegen, die Construction des Entwurfes mache allbereits die Ausscheidung auf welche man antrage.

A b s t i m m u n g :

Will man den Entwurf in der vorgeschlagenen Form annehmen? oder etwas andres?

Mit großem Mehr:

Den Entwurf in seiner gegenwärtigen Form annehmen.

Mehrere Anträge werden vorgelegt, die auf Beförderung der Übergangsvorhandlungen zwecken:

Man sollte, nach der Ansicht eines Gliedes, festsetzen, daß der Große Rath seine Geschäfte vornehmen solle, sobald 150 Glieder gewählt sind und die Wahl angenommen haben.

Einige Glieder tragen auf Terminbestimmungen an, damit diese Verhandlungen nicht über die Gebühr verzögert werden, andre halten dies für unmöglich, weil man diese Bestimmungen auf Berechnungen gründen müßte, die nicht gegeben sind, sondern erst noch vorgenommen werden müssen, die aber nicht vorgenommen werden können, bis namentlich entschieden sein wird, auf welche Weise man in den Annahmoperationen verfahren wolle. Werden Register errichtet, was der Fall sein muß, wenn die Abwesenden für Annehmende gezählt werden sollen, so müssen sie unfehlig verifizirt werden und dies erfordert geraume Zeit, welcher man Rechnung tragen muß, die hingegen erspart wird, wenn die Form der Annahme keine Register nöthig macht.

Herr Oberstleutnant Hahn setzt im Schlusrapporte die möglichen und wahrscheinlichen Umstände, aneinander, welche zufällige Verzögerung in die Verhandlungen bringen dürften, und macht aufmerksam auf die Folgen, welche die Bestimmung von Terminen nach sich ziehen würden, wenn sie zufälliger Hindernisse wegen nicht gehalten werden könnten.

Die Festsetzung einer Zahl von Gliedern des Großen Rathes nach deren Erwählung diese höchste Behörde ihre Geschäfte beginnen soll, wäre mit den Bestimmungen der Verfassung im Widerspruche und überhaupt nicht regelmäfig. Eine berathende und beschließende Versammlung muß vorerst durch gültige Wahlen, der Zahl nach vollständig besetzt sein, ehe sie ihre Verhandlungen anfangen kann — und wie wollte man die Beschränkung in Anwendung bringen, daß die 200 Glieder des Großen Rathes in der Wahl der vierzig nicht auf Bewohner der Hauptstadt fallen dürfen, wenn bereits der dritte Theil der Gesamtzahl der Glieder des Großen Rathes aus der Hauptstadt gewählt sein sollte? Da man nach der Ernennung von 150 Gliedern noch nicht wissen kann, welche Anzahl von Bewohnern der Hauptstadt sich in der Zahl der 200 befinden werde.

A b s t i m m u n g :

Mit 62 Stimmen gegen 4 werden die diesjährige Bestimmungen angenommen.

Einhellig wird dagegen erkennt, in einem allgemeinen Artikel, der noch ins Übergangsgesetz zu bringen wäre, den Behörden, welche die Anordnungen zum Übergang zu treffen haben, die größtmögliche Beschleunigung anzuraten.

In Betreff der Eidesformeln äußert ein Mitglied:

Eidliche Versprechungen die Pflichten zu erfüllen, die man übernimmt, sind weder schicklich, noch mit den Vorschriften unsrer Religion in Uebereinstimmung. Die Uebernahme der Pflicht selbst soll hinreichen, den Vorschlag zu begründen, dieselbe unverbrüchlich zu beobachten, am allerwenigsten dürfte man von den Gliedern unsres fünfzigen Großen Rathes voraussehen, sie bedürften noch eines besondern feierlichen Versprechens um dasselbe zu erfüllen, was ihre Stellung ihnen zur Pflicht macht. Will man aber je die Glieder des Großen Rathes, und des Regierungsrathes, so wie die ersten Beamten des Staats beeidigen, so geschehe es auf eine weit kürzere und allgemeinere Formel, die auf jedes Glied jener oberen Behörden und auf jeden Beamten paßt, jedenfalls müßten in den vorgeschlagenen Formeln mehrere Modifikationen vorgenommen werden, die die Verhältnisse nöthig machen.

Dagegen wird bemerkt:

Ohne Zweifel soll die Uebernahme einer Pflicht, eines Amtes, an und für sich hinreichen, denselben, der sie übernimmt, zu Erfüllung derselben verbindlich zu machen; allein die äußern Formen, mit denen man solche Pflichtübernahme verbindet, sind der menschlichen Natur angemessen, sie dienen dazu, den Eindruck stets zu erneuern, den die einfache Uebernahme nicht lebhaft genug erhalten würde. Die im Entwurf des Übergangsgesetzes vorgeschlagenen Formeln sind auf die verfassungsmäßige Stellung und die Obliegenheiten der betreffenden Beamten und Behörden berechnet und daher ganz sicher zweckmäßig.

Ein Mitglied wünscht eine Modifikation der Eidesformel des Großen Rathes in Bezug auf die Religion, der Antrag wird unterstützt und von keiner Seite bestritten. Folgendes ist die vorgeschlagene Redaktion:

Nach „die Ehre desselben“ „und die Rechte der, durch die Verfassung gewährleisteten Religionen.“

A b s t i m m u n g :

Will man die vorgeschlagenen Eidesformeln annehmen? Großes Mehr gegen 2 Stimmen: Ja!

Will man die Abänderung in Bezug auf die Religion?

Einstimmig: Ja!

Ein Glied bemerkt: die Ordnung in der Wahl des Regierungsrathes und des Schultheißen sei mit den gegenwärtigen Bestimmungen der betreffenden Artikel der Verfassung im Widerspruch. Nach §. 61 soll der Schultheiß von dem Großen Rathe aus der Mitte des Regierungsrathes ernannt werden; nach der im Übergangsgesetze angenommenen Ordnung aber würde derselbe vor dem Regierungsrathe, folglich nicht aus dessen Mitte ernannt, der §. 14 des Übergangsgesetzes sollte, um diesem Nebelstande abzuhelfen, nach dem §. 15 gesetzt werden.

Hiergegen wird keine Einwendung gemacht.

Einstimmig wird die Versezung der Artikel erkennt.

Von einer Seite wird darauf angetragen, den Landammann erst nach der Wahl des Regierungsrathes zu ernennen.

Der Landammann darf nicht aus der Zahl der Glieder des Regierungsrathes erwählt werden, wählt man nun den Landammann zuerst, so könnte derselbe leicht, möglicher Weise, in den Regierungsrath erwählt und dadurch die Wahloperation unnütz gemacht werden.

Es fragt sich, wendet man ein, ob es nicht besser sei, sich diesem unbedeutenden Inconveniente auszusezen, als einem andern, demjenigen nämlich, daß ein Mann, der alle Erfordernisse eines Landammanns in sich vereinigte, durch seine Erwählung in den Regierungsrath von der Wahl zum Landammann ausschlösse.

A b s i m m u n g :

Will man den Artikel wie er ist, oder eine Abänderung?

Großes Mehr:

Den Artikel wie er ist!

Dem Landammann ist, nach einem Ausdruck der Eidesformel, die Aufsicht über den Gang der Staatsverwaltung übertragen; der Ausdruck ist etwas unbestimmt und könnte zu weit ausgedehnt werden, indem er im weiteren Sinne auch das Recht einzuschreiten in sich fasst, wird angebracht; um jedem Missverständnisse vorzubeugen, sollte jener Ausdruck durch den Beisatz „verfassungsmäßig“ näher bestimmt werden.

Da niemand diesem Antrage widerspricht, wird derselbe in's Mehr gesetzt und der Beisatz einhellig erkennt.

Eine kleine Abänderung, bestehend in der Substitution des Ausdrucks „erhaltene Entlassung“ statt „Ausritt“ im Artikel 19 des Projekts, wird ebenfalls einhellig angenommen.

Ein Mitglied protestiert gegen die im §. 19 enthaltene Ausnahme in Bezug auf die Verordnung vom 19. Febr.

1823. Diese Verordnung bezieht sich auf die Criminalgerichtsform in den Amtshäusern Pruntrut, Delsberg und Saignelégier. Es scheint, daß ein Theil der Bewohner dieser Amtsbezirke, die Wiedereinführung der französischen Formen verlangen; ob alle sie verlangen, ist zweifelhaft. Jedensfalls erfordert die Sache eine Untersuchung. Seit acht Jahren ist man nun an die Formen gewöhnt, die im alten Canton angenommen, die weit weniger compliciert und kostspielig sind, als die französischen. Nie kann es endlich an dem Verfassungsrathe sein, ein Gesetz aufzuheben; die Empfehlung zur Untersuchung einzig kann demselben zukommen.

Einige Glieder aus den leberbergischen Amtshäusern sprechen sich für den Artikel aus, wie er gestellt ist; andre erklären dagegen, daß sie die Einführung der französischen Formen nicht wünschen.

Ein Mitglied sieht die Unvollständigkeit unserer gegenwärtigen Criminalgesetze, die traurigen Folgen die daraus entstehen können und die Schwierigkeiten auseinander, welche mit der Einführung eines neuen Codex für den ganzen Canton verbunden sind, während die Wiedereinführung der französischen Formen, in denjenigen Theilen, in denen sie früher üblich waren, wo man folglich der Unterbrechung einiger Jahre ungeacht daran gewöhnt ist. Der Herr Opinet erklärt: er müsse darauf beharren, daß die Aufhebung der angeführten Ordonnanz namentlich ausgesprochen werde, daß er aber zugebe, es an einer andern Stelle als im Paragraph aufzunehmen; sobald nur die Nothwendigkeit positiv ausgesprochen werde.

Mit grossem Mehr wird erkennt:

Die Ausnahme der Verordnung vom 19. Febr. 1823 in den 2ten Theil des Gesetzes überzutragen.

Auf Begehren beigefügt:

A n t r ä g e.

Da bis dahin folgende Gegenstände von dem Tit. Verfassungsrath nicht in Berathung gezogen worden sind, dieselben aber doch ihrer Wichtigkeit wegen, zur Beruhigung des Volkes behandelt werden müssen; so trage ich hiermit darauf an, daß man wenigstens im Übergangsgesetz bindende Artikel aufnehmen möchte, und zwar:

- 1) Über Herabsetzung der Stempelabgabe.
- 2) Dass das Gesetz die Prozesse und das Betreibungs-fach, durch welches, so mancher sonst redliche Mann ohne sein Verschulden an den Bettelstab gebracht wurde, möglichst, — so weit es sich nämlich ohne die Rechte der Staatsbürger zu gefährden thun lasse, verkürze.

- 3) Ueber Herabsetzung der Schreibgebühren und Aufhebung oder Herabsetzung der Staatsabgaben bei Handänderungen.
- 4) Ueber Aufhebung oder wenigstens Herabsetzung der Getränkeabgaben, und freier Verkauf selbst erzeugter Produkte.
- 5) Abschaffung der dem Laude und vorzüglich der ärmern Classe so lästigen Primizgarben.

In Bezug auf diesen letzten Artikel habe ich die Ehre eine Petition von Particularen von Laupen, und der Gemeinde Dicki dem Tit. Verfassungsrath vorzulegen.

Die Abfassung der Redaktionen über diese Artikel wäre der Commission zuzzuweisen.

Bern, am 1. Juli 1831.

Joh. Herren,  
Mitglied des Verfassungsrathes.

#### Gutachten der Commission über diesen Antrag.

Die von Herrn Herren eingereichten Begehren, daß mehrere lästige, zum Theil auf Missbräuchen beruhende Beschwerden des Amtsbezirks Laupen, von denen ihrer Natur nach in der Verfassung nicht die Rede sein konnte, im Übergangsgesetz berücksichtigt werden möchten, beziehen sich auf spezielle Gegenstände, welche in den bereits behandelten allgemeinen Artikeln enthalten sind. Wenn die Commission in Abfassung des Übergangsgesetzes in die einzelnen Punkte eintreten wollte, die der künftige Große Rath vorzunehmen haben wird, so müßte dieses Gesetz ein unübersehbares Verzeichniß von Verwaltungsgegenständen ausmachen, das dennoch nicht vollständig sein könnte; weil Spezialitäten unerschöpflich sind, und jeder übergangene Punkt würde sodann zu Besorgnissen Anlaß geben.

Die Commission glaubt daher, es sei den Wünschen der Petenten, so gut als denjenigen, welche in den im Dezember 1830 ausgedruckt worden, in den allgemeinen Berührungen des Gesetzes so weit entsprochen, als es in der Stellung des Verfassungsrathes zum künftigen Gesetzgeber lag.

---

Um 2 Uhr wird die Sitzung aufgehoben und auf den 6. Juli, des Morgens um 8 Uhr, vertagt.

---

#### E i n s e n d u n g e n. (Gemäß Artikel 12 des Reglements.)

##### I.

Durch Einsendung wird dem resp. Publikum Seite 412 des Tagblatts eine mit Subscriptionen versehene Petition beigebracht, deren Zweck dahin gehet unsre Hohe Obrigkeit ebenfalls um einen Verfassungsprojekt anzusuchen damit dem Volke seiner Zeit eine Alternative in der Wahl einer Verfassung eröffnet werden möchte. So sehr sich der Unterzeichnete beeift findet seinen Namen unter einem Aufsatz durch den Druck beigelegt zu finden, welcher unbefangen das Wohl des Ganzen beabsichtigt; so möchte er dennoch folgende Sinn entstellende und ins Lächerliche fallende Omissionsfehler die doch kaum im Original enthalten sein dürften, berichtigen.

Pag. 412, Zeile 21 steht, „eingeschritten“ dieses Verbun bezieht sich auf Hand; füglicher sehe man daher „eingegriffen.“

Zeile 23 steht, „die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens werden,“ dürfte wohl etwa heißen; „die früher oder später der Folter ihres eigenen Gewissens zum Rande werden.“

Zeile 24 steht, „die Ruhe und Ordnung vom 13. Jenner nicht verleidet.“ Dieser Ausdruck ist unter aller Kritik. Füglicher wird es in der Petition heißen, „die Ruhe und Ordnung nach dem Sinn Hochdero Verordnung vom 13. Jenner nicht verleidet.“

Nach diesen angeführten Berichtigungen, trete ich und zweifelsohne eine große Menge Staatsbürger oben allgegrierter Petition mit voller Überzeugung bei; und stelle die Art der Befugniß durch welche der Herr Einsender den größten Theil der Unterschriften jener Petition befügt auf seine eigene Verantwortung; die dabei gehabte Absicht hingegen, lege ich auf die Waagschaale seines Gewissens, und sehe ruhig dem Urtheil eines gerechten Publikums entgegen.

Bern, am 19. Juni 1831.

G. König, Stiftschaffner.

##### II.

Aus den Staatsrechnungen des Cantons Bern pro 1827, 1828 und 1829 fol. 142 und 143 ergiebt es sich, daß der Staat an den in obigen drei Jahren in Natura

bezogenen Bodenzins und Zehntgetreid durch Abgang und Kastenschwindung (worunter keine Schaffner-Provisionen u. dgl. begriffen sind) einen Verlust erlitten hat, von

	Mütt.	Ms.	Imm.
Dinkel	3274	4	2 $\frac{3}{4}$
Haber	1622	5	2
Roggen und Gersten	154	—	2 $\frac{1}{2}$
Kernen und Waizen	53	4	3
Mischekorn und Mühlkorn	142	10	1
Reiterkorn	2	10	3 $\frac{1}{2}$
Paschi	36	—	2 $\frac{1}{4}$
Anken H	311	—	—
Wein, Saum	65	9 $\frac{1}{8}$	—

Beträgt in Geld nach den Normalpreisen zusammen  
L. 52,344. — 1 bz.

Der Unterschriebene macht es sich zur Pflicht mit nächstem durch das Tagblatt deutlich zu zeigen, daß durch den Bezug der Bodenzinse und Zehnten in Natura, die Verwaltungs- und Perzeptionskosten ja freilich den Viertel

des gesammten Ertrags oder noch mehr wegnehmen. So daß sich diejenigen Gegenden, welche mit dieser Last so drückend sind, durch die Umwandlung derselben in feste Leistungen in Geld nach Abzug obiger Kosten einer bedeutenden Erleichterung, ohne Nachtheil des Staats zu erfreuen haben.

Bern, den 4. Juli 1831.

Joh. Batschelet,  
Verfassungsgrath.

### III.

In einer Zuschrift an Herrn Herren von Laupen, Mitglied des Verfassungsrathes, hat auch die Gemeinde Dicki, dortigen Oberamts, ihr Vertrauen zu dem Verfassungsrathe und seinen Arbeiten unzweideutig ausgesprochen. — Offenbar muß jede Neuerung der Theilnahme an seinem Wirken dem Verfassungsrathe erfreulich sein.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern.

Montag,

den 11. Juli 1831.

### Dreiundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Mittwoch den 6. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tschärner.)

Die Sitzung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das deutsche Protokoll vom 5. wird abgelesen und genehmigt.

Herr Roth von Wangen schlägt vor, Herrn Schultheiß von Wattenwyl, als Präsidenten der Standescommission, die Vorlegung der Verfassung an das Volk und die weiteren Geschäfte der Standescommission, weil sich hochderselbe persönlich gegen die Verfassung ausgesprochen, dringend zu empfehlen.

Herr Staatsschreiber May findet es unschicklich, nach so langem Stillschweigen das Schreiben des Herrn Schultheißen von Wattenwyl zu beantworten, mit der Bemerkung, er werde seine persönlichen Ansichten nicht mit einer amtlichen Stellung verwechseln und mit gewohnter Gewissenhaftigkeit handeln.

Herr von Erlach sagt, man habe auf keine Vorstellung geantwortet; Herr von Wattenwyl habe durch seine Eingabe und durch die Presse von dem Rechte Gebrauch gemacht, seine Besorgnisse und Ansichten dem Verfassungsrath und dem Lande bekannt zu machen; Herr Roth würde, wenn er eine persönliche Unterredung mit Herrn von Wattenwyl nachsuchte, am besten durch ihn selbst beruhigt werden.

Herr Bautzen, welcher sich mit Wärme gegen den Verfassungsprojekt des Herrn von Wattenwyl und dessen Verbreitung erklärt, glaubt, weil hochderselbe bloß als Privatperson gehandelt, so sei es nicht in der Stellung des Verfassungsrathes zu antworten; er trage daher auf Tagesordnung an.

Es stimmte hierauf niemand für eine Antwort auf das mit einem Verfassungsprojekt begleitete Schreiben des Herrn Schultheiß von Wattenwyl.

### Fortsetzung der Beratung über das Nebergangsgesetz.

Der Herr Berichterstatter der Commission zeigte, daß alle im ersten Theil des Gesetzes gewünschten Redaktionsveränderungen, ferner die Versezung zweier Paragraphen, so daß zuerst die Wahl von 17 Regierungsräthen vorgehen, und dann erst aus ihnen der Schultheiß gewählt werden soll, endlich der Zusatz, durch welchen der Standescommission möglichste Beschleunigung empfohlen wird, nun angebracht worden seien.

Alle diese Redaktionen, mit einer von Herrn Oberst Koch gewünschten Beisezung zweier Worte zur neuen Redaktion des §. 16, wurden nun genehmigt.

Es wurde auch durch den Verfassungsrath die Vermehrung der dem Nebergangsgesetz angehängten und dem künftigen Grossen Rathe zur möglichsten Berücksichtigung empfohlenen Wünsche durch fünf beschlossen. Nämlich:

- 1) Vereinfachung des Civilprozeßganges.
- 2) Erniedrigung der Berechnungsmömenten.

- 3) Weglassen der Aufhebung des Gesetzes von 1823, betreffend die Criminalrechtspflege im Fura; bloßer Wunsch in dieser Rücksicht, betreffend Pruntrut und den französischen Theil von Delsberg.
- 4) Das Münzwesen und die nachtheilige Stellung unseres Cantons gegen andere Cantone und Länder in dieser Rücksicht.
- 5) Die Berücksichtigung der Chrschäze, auf gleiche Weise wie diejenige der Bodenzinse und Zehnten.
- 6) Die Besoldung der katholischen Geistlichen, besonders so weit eine Erhöhung derselben gewisse allgemein verhaftete Stolgebühren (casuel) möglich machen würde.

In Bezug des letztern Punktes glaubten nun einige Mitglieder, daß die katholischen Geistlichen keine Familien zu erhalten, viel kleinere Gemeinden als die reformirten Pfarrer haben, und daß durch die Vereinigungsurkunde ihre Besoldungen bedeutend erhöhet worden seien.

Dagegen zeigten andere Mitglieder, daß die Feiertage, die täglichen Messen, die Prozessionen, die Beichten und die Krankenbesuche und Leichneceremonien bei den Katholiken viel zeitraubender seien, als das Amt eines reformirten Geistlichen, und daß sowohl Geistliche als Weltliche die Abschaffung gewisser Stolgebühren wünschen, welche letztere Abschaffung bereits in vielen Decemberbittschriften verlangt worden war.

#### Abstimmung über Nro. 6:

Redaktion	61
nicht (weglassen des Wunsches)	22
Redaktionsveränderung Pfarrer statt Geistliche	23
nicht	gr. Mehrh.
Andere — Pfarreien statt Geistliche	gr. Mehrh.
nicht	2

Ueber die fünf andern Wünsche wurde nun in globo abgestimmt, und die Redaktion derselben wurde, einzig mit Weglassung der Motive bei dem Münzwesen, genehmigt. Diese Weglassung mit 39 gegen 38 Stimmen.

---

Es wurde nun zu diesen im Entwurf enthaltenen und mit 5 neuen vermehrten Wünschen durch Herrn Rathsherrn Lerber noch zwei vorgeschlagen.

1) Das auch die Primizien nebst Bodenzinsen, Zehnten und Chrschäzen dem neuen Grossen Rathem empfohlen werden möchten, welchem Antrag Herr Kohli von Guggisberg nicht anders als bestimmen konnte, weil der Primiz von Guggisberg viel drückender ist als jeder andere, da er aus 1 Mäss Gerste und 1 Mäss Haber besteht von jedem Hause der Kirchhöre, welches für eine Berggegend um so mehr lastet, als in fortreichen Gegendern der Primiz nur 1 Garbe, höchstens 1 Mäss Dinkel per Haushaltung beträgt.

2) Freier Verkauf eigener Produkte, z. B. des selbst gebauten Weines im Seeland und des selbst aus eigenen Kirschen gebrannten Kirschwassers im Oberlande.

Herr Rathsherr Lerber glaubte, es würde doch auch die vielen Leute, welche besonders diesen freien Verkauf wünschen, freuen, wenn sie sehen, daß die neue Verfassung auch sie berücksichtige!

Auf die Bemerkung jedoch, daß man das Uebergangsgesetz mit keinen neuen Ansiegen mehr belasten solle, daß das Wünschen kein Ende nehme wenn man sich nicht auf das Wichtigste beschränke, und daß es sich am Ende fragen werde, welchen entsprochen werden kann, und welchen nicht? erfolgte, auf eine gemachte Motion, daß die Berathung über dieses Gesetz als geschlossen erklärt werde, die Abstimmung hierüber

Für die endliche Redaktion des ganzen Gesetzes,  
als den genommenen Beschlüssen gemäß alle  
Für nochmalige Vermehrung der Wünsche Niemand.

#### Verfassung.

In dieser wurden zwei ganz unbedeutende Redaktionsauslassungen in den §§. 39 und 78 angebracht, und die beschloßnen paar Worte in §. 61, daß der Schultheiss nur aus dem Regierungsrath genommen werden dürfe, beigesetzt.

Diese Berichtigungen wurden einstimmig genehmigt.

In Bezug auf den Eingang verlangte Herr Neuhaus, mit Bestimmung einiger anderer Mitglieder, daß das Wort „Entwurf“ vor Verfassung weggelassen werden solle. Das Volk könne sie nur annehmen oder verwirfen, nichts daran abändern, also sei es kein Entwurf, sondern eine berathene und beschlossene Verfassung. Die Dekrete vom 13. und 16. Januar haben die Bearbeitung einer Verfassung, nicht eines Entwurfs dem Verfassungsrath übertragen.

Dagegen bemerkten andere Mitglieder, wenn die großen Räthe in andern Cantonen die absolute Initiative besaßen,

so daß an den Gesetzesvorschlägen durch die Großen Räthe nichts verändert werden durfte, so sei ganz das gleiche Verhältniß, wie dasjenige des Verfassungsrathes zum Volk, vorhanden gewesen. Die Vorschläge seien nie Gesetze, sondern nur Entwürfe solcher gewesen, bis sie durch die Genehmigung Gesetze geworden. So auch unsere Verfassung. Erst durch die Genehmigung des Volkes werde sie eine Verfassung, ein Grundgesetz; vorher sei sie nichts als ein Entwurf.

#### A b s t i m m u n g :

Eingang angenommen	43
Zurücksenden	38

Hierauf wurde gefragt, ob die Versammlung die zusammenhängende endliche Abfassung des ganzen Verfassungsentwurfes den Beschlüssen über die einzelnen Artikel gemäß und also richtig finde? welches mit einstimmigem Handmehr bejaht wurde.

Der Antrag des Herrn Bechauz, die Standescommission zu ersuchen, sogleich die Aufnahme von Verzeichnissen aller stimmfähigen Bürger in allen Gemeinden anzutun, ward auf den Beschuß, ob die Abwesenden gezählt werden sollen oder nicht, verschoben.

Der Antrag des Herrn von Gumoen, die Verhandlungen mit einer gottesdienstlichen Handlung zu beschließen, ward auf die Bemerkungen Mehrerer einstimmig auf die Epoche verschoben, da dem Verfassungsrath die Annahme oder Verwerfung bekannt gemacht wird, und da man dann im ersten Fall Gott bitten sollte, daß die Verfassung gute Früchte tragen und uns eine christliche, gerechte, vaterlandsliebende Regierung verschaffen möge.

Beim Namensaufruf fehlte ohne Entschuldigung  
Herr Flückiger.

Die Sitzung ward mit der Anzeige geschlossen, daß einzigt noch der zurückgesandte Artikel des Übergangsgesetzes zu behandeln sei, ob die Abwesenden für Bejahend gezählt werden sollen oder nicht? dessen Behandlung auf Donnerstag 8 Uhr angesagt ward.

#### E i n s e n d u n g e n . (Gemäß Art. 12 des Reglements.)

##### I.

In der gestrigen Sitzung wurde mit Berathung des Übergangsgesetzes der Anfang gemacht und am Schluß derselben der Verfassungskommission aufgetragen, über verschiedene theils erheblich befindene theils bloß noch dem Präsidium eingereichte Anträge ihren Bericht zu erstatten. Heute ward zu Anfang der Sitzung angezeigt, daß man die gestern abgebrochene Berathung fortsetzen, vor allem aus dem erwähnten Bericht der Commission behandeln und nachher die über den vorgelegten Gesetzesentwurf weiter anzubringenden Bemerkungen und Anträge anhören und berathen werde. Dies fand für einige solche statt, aber hierauf wurde in Folge einer geschehenen Motion und ohne auf die zu Ende des §. 24 des Berathungsreglementes stehende Vorschrift, vermöge welcher die Umfrage erst dann für geschlossen erklärt werden soll, wenn niemand mehr zu sprechen verlangt, durch Stimmenmehrheit beschlossen: „Es solle über das in Berathung liegende Gesetz nichts weiter angebracht werden können.“ — Der Unterzeichnete kann nicht umhin, hierdurch anzugeben, daß ihm solcher gestalt sein Recht genommen worden ist, der Versammlung noch einige Anträge zu machen, die er der Sache angemessen hielt, und nun anderswo anbringen wird. Hier will er jedoch noch seine Ansicht in Betreff der in das Übergangsgesetz aufgenommenen so geheißenen Wünsche des Verfassungsrathes dahin aussprechen: daß durch viele derselben ein Eingriff in die dem künftigen Großen Rath durch die Verfassung übertragenen Rechte geschehe; daß zu wenig bedacht worden sei, es gebühre dem künftigen Großen Rath eben so viel Zutrauen als dem nur halb so zahlreichen Verfassungsrath; daß derselben zum voraus eine schwierige Stellung bereitet werde, indem man durch die gedachten Wünsche nicht nur manche Hoffnung erweckt und verstärkt, die entweder gar nicht oder nur zum Theil oder wenigstens nicht in der nächsten Zeit erfüllt werden kann, und dem Glauben Raum giebt, es hänge bloß vom guten Willen der künftigen Regierung ab, weit mehr als bisher auf verschiedene Zweige der Staatsverwaltung zu verwenden, und nichts desto weniger viele bestehende Leistungen, Abgaben und Gefälle aufzuheben oder zu vermindern. Auch wollte der Unterzeichnete den Antrag machen, die Stellen im berathenen Gesetz abzuändern, in denen es heißt: „Die Wohlfahrt des Vaterlandes erfordert und die Pflicht des Großen Rathes gebietet, sich allerförderst mit dea nach bemeld-

„ten Angelegenheiten zu beschäftigen u. s. w. und die vom Grossen Rath, sobald er konstituirt sein werde, niederzusehenden Commissionen sollen ihr Augenmerk auf folgende Zweige der Staatsverwaltung richten u. s. w.“ Es liegt eben so wenig in der Befugniß des Verfassungsrathes dem künftigen großen Rath, der nach §. 3 der Verfassung die Souverainität ausübt, seine Pflichten, als den von ihm zu ernennenden Commissionen ihre Geschäfte vorzuschreiben.

Bern, den 6. Juli 1831.

M a v.

## II.

In Nro. 63 der Allgemeinen Schweizer-Zeitung vom 25. Mai, letzthin erscheint ein Aufsatz, wodurch die Angabe des Unterzeichneten, daß die sämmtlichen Verwaltungs- und Verzeptionskosten für die Zehnten und Bodenzinse den Viertel des gesamten Ertrags wegnehmen, als unrichtig dargestellt und behauptet wird, daß jene Kosten sich bloß auf L. 51035 belaufen.

Der Unterzeichnete glaubt es seiner Pflicht angemessen dem Einsender gedachten Artikels bemerken zu sollen, daß er sich gröblich geirrt habe, die Behauptung aufzustellen, die questl. Verwaltungs- und Verzeptionskosten belaufen sich bloß jährlich auf L. 51.035, denn aus der Staatsrechnung pro 1827, fol. 179, erzeigt es sich deutlich, daß die Gehalte und Provisionen der Schaffner, Abgang und Kassenschwindung zusammen betragen

L. 35.942. — 5. — 7.

Für Besorgung der Wein- und Kornvorräthe	„ 16.258. — 9. — 7.
--	---------------------

An Zehntverleihungs- und Einfassungskosten	„ 9.009. — 9. — 6.
--	--------------------

Endlich noch für Versicherungskosten gegen Hagelschaden	„ 2.633. — 7. — 9.
---	--------------------

Summa L. 63.845. — 2. — 9.
----------------------------

Auf diese Widerlegung wird ferner noch bemerkt, daß

1) der Verfasser jener Einsendung vergessen hat, den Zins von dem Capitalwerth der vielen sehr kostbaren Kornhäuser und die Ausgaben für ihre Unterhaltungen

und Brandsteuern in Ansatz zu bringen. Diese machen natürlich einen wesentlichen Bestandtheil der allgemeinen Kosten und können wohl jährlich auf L. 50.000 bestimmt werden, da die meisten Kornhäuser besonders diejenigen zu Bern einen sehr großen Werth haben.

2) Den Zins vom Capitalwerth der vielen mit undenkbaren Unterhaltungskosten verbundenen Korn- und Weingeräthschaften, Weintroten und Kellern ic. hat Einsender ebenfalls aus dem Auge gelassen, und in Ansatz zu bringen vergessen, die jährlich wohl auf L. 15.000 wenn nicht mehr, bestimmt und zu den allgemeinen Ausgaben gezählt werden können.

3) Bleibt das Getreid oft mehrere Jahre zum großen Nachtheil als todes Capital in den Kornhäusern liegen und wird durch die Würmer gefressen, während dasselbe wenn es einmal in Geld umgewandelt ist, dem Staate während dieser Zeit einen jährlichen Zins von L. 10.000 eintragen kann.

4) Wird das Getreide fast immer unter seinem Werth, das heißt, unter demjenigen Ansatzpreis bei welchem dasselbe eingenommen worden ist, verkauft. So z. B. wurde das in den Jahren 1827, 1828 und 1829 veräußerte Getreide circa L. 168.747. unter dem Normalpreis verkauft. Obschon der Ansatzpreis etwas niedriger ist als der Normalpreis, so erzeugt sich auch in dieser Hinsicht immerhin ein beträchtlicher Verlust der ebenfalls zu den allgemeinen Auslagen gezählt werden kann.

5) Endlich können, wann einmal die Umwandlung in Geld erfolgt ist, an den Büro-Kosten des Finanzraths, die jährlich circa L. 12.234. und diejenigen des Lehencosmissariats von L. 7516. betragen, bedeutend verminder werden.

Obschon noch eine ganze Menge von Ausgaben angeführt werden könnte, glaubt doch Unterschriebener durch die aufgestellten wahrhaften Data hinlänglich gezeigt zu haben, daß die Verwaltungs- und Verzeptionskosten ic. der Zehnten und Bodenzinse den Viertel des gesamten Ertrags oder noch mehr wegnehmen.

Bern, den 6. Juli 1831.

Joh. Batscheler.  
Verfassungsrath.

# Tagblatt

der

## Verhandlungen des Verfassungsrathes des Kantons Bern.

Montag,

den 18. Juli 1831.

### Vierundfünfzigste Sitzung des Verfassungsrathes.

Donnstag den 7. Juli 1831.

(Unter Vorsitz des Herrn Rathsherrn Tschanner.)

Die Sitzung wird um 8 Uhr eröffnet.

Das französische Protokoll vom 5. und das deutsche vom 6. werden abgelesen und nach kleinen Berichtigungen des leptern genehmigt.

**N e b e r g a n g s g e f e h :**  
Zurückgesandter §. 3.

Berichterstatter der Commission (Herr Gündel): Die Minderzahl der Mitglieder kam auf den früheren Vorschlag des §. 3 zurück, nach welchem geheime Abstimmung statt hat und die Abwesenden nach gewöhnlicher Uebung sich dem Beschluss der Anwesenden zu unterziehen haben, als dem einzigen rechtlichen, offenen und loyalen Wege. — Die Mehrzahl hingegen hat den durch die Mehrheit des Verfassungsrathes erheblich gefundenen Antrag, die Abwesenden als Annehmend zu zählen, so modifiziert, daß darin nichts unrechtlches und tadelnswertes mehr gefunden werden kann. Es würden nämlich Bürgerregister von Haus zu Haus aufgenommen, Feder der nicht stimmen will könnte sich durchstreichen lassen, die Erscheinenden könnten sogar durch Einlegung eines weißen Zedels neutral bleiben; wenn dann die sonst Abwesenden als Annehmend gezählt werden so wissen sie, daß sie durch Nicht-durchstreichen oder Nichterscheinen für die Verfassung ge-

stimmt haben. — Der Grund dieses Vorschlags liegt in den vielen auf Verwerfung der Verfassung gerichteten Umtrieben und in dem Bürgerkrieg oder doch der Anarchie, welche die Folge der Verwerfung sein müßten, so wie in der Besorgniß, daß sehr viele Stimmfähige nicht erscheinen werden, also die Verfassung nur mit einer kleinen Stimmenzahl angenommen werden würde.

Für die Ansicht der Minorität, oder für den früheren Commissionalaufrag, ganz einfach die Abwesenden dem Beschlüsse der Mehrheit der Anwesenden zu unterwerfen, sie also nicht als Annehmend zu zählen, sprachen sich folgende Mitglieder aus:

Herr Koch. Der modifizierte Vorschlag der Mehrheit ist zwar das Erträgliche das man in dieser Art ausdenken konnte, aber immerhin eine Künstelei, welche allen gewöhnlichen Regeln widerspricht, zu großem Zeitverlust führt, sehr complizirt ist, und die Gemüther durchaus entfremden muß. Der moralische Zwang, welcher darin liegt, wird Viele zum Verwerfen bewegen, oder zu dem miserablen Mittel der weißen Billets. Der einfache Weg ist der einzige gerechte und schickliche; schlägt man diesen ein so wird die Verfassung trotz aller Gegenversuche angenommen. Die vorgeschlagene Künstelei hat daher nicht den geringsten Nutzen, hingegen wird sie ein sehr nachtheilig Licht auf die Verfassung werfen. Er stimmt für den früheren Artikel 3.

Herr von Erlach. Er würde für das künstliche Mittel stimmen, wenn er der Verfassung schaden wollte. Da er aber immer nach Wissen und Gewissen stimmt, so muß er sich gegen den Vorschlag der Mehrheit erklären, obwohl er scheinbar verbessert ist. Die Künstelei ist

vielen Missbräuchen unterworfen, indem die Vorgesetzten, welche die Verzeichnisse der Stimmfähigen aufnehmen, mit dem keiner Kontrolle unterworfenen Durchstreichen der sich Entschuldigenden großen Missbrauch treiben können, im Einen oder Andern Parteiinteresse. Der Vorschlag zu kommen oder nicht zu kommen kann sich bis zum Versammlungstage ändern. Er hält den früher vorgeschlagenen Weg immer noch für den allein gerechten und wahren. Es sei nicht eine staatsbürgersche Pflicht sich über eine Verfassung zu erklären, nur ein Recht; ja für die, welche ungewiss über Güte und Erfolg, ist es Pflicht nicht zu kommen. Er muß gegen den Vorschlag protestiren.

Herr Fürsprech Wyss freut sich des Tributes, welcher durch Verbesserung des Vorschlages, die Abwesenden zu zählen, der Rechtlichkeit des Volkes gezollt ward; diese Verbesserungen sprechen aber auch noch dem Rest des Vorschlages das Urtheil. Das Ungerechte jeder auch noch so sehr verbesserten Maßregel, die Abwesenden als Annahmend zu zählen, hat in Bern den allgemeinsten Widerwillen, selbst bei Freunden der neuen Sache, erweckt. Ist das Werk gut, so wird es angenommen; ist es von Leidenschaft und Unkenntniß eingegangen, so erhält es keine Kraft, trotz aller Annahmestümme. Die Verfassung von 1802 wurde auf solche Weise künstlich angenommen und nach 6 Wochen gestürzt. Der erste Vorschlag ist der allein rechtliche; die Abwesenden wissen, daß sie sich dem Beschlusse der Anwesenden unterziehen.

Herr von Guimoens glaubt, das Werk sei gut, weil es auf den ewigen Grundzügen des Rechts und der Freiheit erbaut ist, und gegen ein solches Werk können Menschen nichts ausrichten; es soll aber auch nicht auf künstliche Weise, sondern durch den allein rechtlichen, einfachsten Weg angenommen werden. Es ist ganz gleichgültig ob Wenige oder Viele es annehmen, die Annahme wird in allen Fällen erfolgen.

Herrn Prof. Hürner's Meinungsäußerung: Wenn der Herr Präopinant Morell unter anderm auch von dem Rechtlichkeitsgefühl und der Loyalität der Einwohner des neuen Cantonstheils erwarten sei, daß solche sich über die Annahme der Verfassung auf befriedigende Weise erklären werden, ohne daß es der Bestimmung die Abwesenden für Annahmende mitzählen, bedürfe — so sei er, Oppinant, überzeugt, daß auch das Bernerische Volk des alten Cantons in seinem bekannt biedern Charakter sich offen und frei über die Annahme der Verfassung aussprechen werden, wenn man auf geradeim Wege sich an dasselbe wende. Wenn man sich aber künstlicher

Mittel bediene, wodurch die Annahmeverklärung als eine leere Ceremonie erscheine, so werde dieses ganz sicher einen widrigen Eindruck machen und jedenfalls von nachtheiligem Einfluß sein. Gegen den Grundsatz gewisser Associationen „der Zweck heilige die Mittel“ sei öfters in dieser Versammlung gesprochen worden — würden wir nun aber nicht auch uns des gleichen Vorwurfs schuldig machen, wenn wir die Abwesenden zu den Annahmenden zählen würden? — Dieses wäre übrigens ein in unserm Canton ganz neuer Grundsatz, dessen Anwendung auch in andern Beziehungen von höchst nachtheiligen Folgen sein würde, wie der Oppinant in einigen Beispielen darstellte. Der Mehrheit der freien Stimmen die Abwesenden anschließen, sei hingegen recht und auch in unserm Canton öfters bei Communal- und andern Auslässen, wo z. B. Berg- oder andere Gemeindesammelungen und Berathungen statt fanden, anerkannt worden. Die vorliegende nun beendigte Verfassung enthalte hunderterlei wichtige Bestimmungen — kein Mitglied der Versammlung selbst werde aber sagen können, daß bei allen Artikeln seine Meinung stets im Stimmenmehr zu finden sei, und doch werde keines die Verfassung deswegen verwerfen wollen, sondern jeder wird dem Grundsatz huldigen: daß das Stimmenmehr auch für die Minderzahl verbindliches Gesetz wird. — Würde man einiges Bedenken wegen der Annahme der Verfassung haben, so würde Oppinant eher noch das öffentliche Stimmenmehr vorziehen, als es bei der Bestimmung beenden lassen die seinem Gefühl zuwider sei, daß die Abwesenden den Annahmenden gleich gezählt werden, einer Bestimmung die nach seiner Ansicht stets als ein Flecken am Ende des Verfassungswerks sich darstellen würde, auf dessen Auslassung er daher antrage.

Herr Hahn. Er glaubt es sich selbst und seinen Committenten schuldig zu sein, sich gegen jedes künstliche Annahmmittel auszusprechen und zu verwahren. So modifizirt, wie der Vorschlag lautet, wenn man dabei bleibt, hat freilich jeder die Freiheit, sich zu entschuldigen oder einen leeren Zettel einzulegen. Immerhin bleibt es aber ein künstliches Mittel, das nichts nützt, nur gehäfig ist. Bloß der früher vorgeschlagene Weg ist der erlaubte. Es ist erstlich bloß ein staatsbürgersches Recht, nicht eine Rechtspflicht, zu erscheinen und für oder wider die Verfassung zu stimmen. Die Ausübung dieses Rechts darf nicht erzwungen werden. Das Recht umfaßt auch dasjenige nicht zu erscheinen und nicht zu stimmen. Die Abwesenden irgend wie für bejahend zu erklären ist also eine Rechtsverletzung.

Es ist in der ganzen Verfassung keine solche Pflicht aufgestellt, kein Recht gegeben, die Ausübung eines staatsbürgerlichen Rechtes als Pflicht zu erklären, zu erzwingen.

Das Mittel ist auf jeden Fall unpassend, unschicklich, ja widerlich; nur der gewöhnlichste, einfachste Weg ist läßlich. Die Entschuldigungsgründe, welche man anführt, die Intriquen gegen die Annahme, der zu besorgende Bürgerkrieg, sind Uebertreibungen; die Verfassung wird auf dem einfachen Wege gewiß angenommen; aber wenn der einfache Modus nicht der sichere wäre, so ist doch kein anderer zulässlich, weil der frumme und künstliche Umweg einen nie auszutilgenden Fleck auf ihr läßt, und Verwerfung viel besser wäre.

Daz St. Gallen und Aargau das künstliche Annahmsmittel gebrauchten, darüber hat die öffentliche Meinung gerichtet, und die Hinfälligkeit der rechtlichen Begründung wird in beiden bezwifelt.

Die Reaktionen, zu welchen das illiberalen künstliche Mittel Thür und Thor öffnet, sind schlimmer noch als Bürgerkrieg. Es wird schon im Anfang die Feinde der neuen Ordnung ungeheuer vermehren, es bietet eine schneidende Waffe gegen die Verfassung. Das schon angeführte Beispiel von 1802 beweist es. Man wird manchen gegen frühere Erfahrung begangenen Fehler büßen, diesen aber am meisten, weil er der Verfassung die wahre rechtliche Begründung raubt.

Der von Herrn von Wattenwyl vorgelegte Verfassungsprojekt wird vorgeschrift; bei einfacher Annahmsart wird er ihr nicht gefährlich; wohl aber bei künstlicher, weil er selbst die einzige rechtliche, einfache Annahmsweise aufstellt.

Man würde sogar die Verfassung selbst verlegen, da der §. 96 die einfache Abstimmungsart für die Verbesserungen aufstellt.

Wir sind unserm Gewissen, unserer Ehre und dem Wohle des Landes, wie dem Charakter des Volkes schuldig, den einzigen rechtmäßigen Weg einzuschlagen. Er will nicht nur diesen Schluss ziehen, sondern sich gegen alle Folgen eines andern Beschlusses verwahren.

Herr Rathsherr Bürli sagt, sein ganzes Gefühl empöre sich gegen den Beschluß die Abwesenden zu zählen. Vor vier Monaten habe er angefangen getreu und redlich an der Verfassung arbeiten zu helfen; das Werk sei volksthümlich; nun will man die Nichtannahme fürchten. Allen halben Maßregeln feind wollte er noch lieber die Abwesenden ganz als annehmend zu zählen, als die vor-

geschlagenen noch künstlichen Ausnahmen festzusetzen. Das Werk soll mit Zutrauen dem Volk vorgelegt werden. Es ist ein Versuch für sechs Jahre. Es müßte das Volk eben von dem Werk abwenden, wenn man ihm nicht offen und zutraulich entgegen käme.

Herr Gangwiller: auch er, früher für die künstliche Methode, nimmt nunmehr eines bessern belehrt, für den einfachen geraden Weg.

Herr Kohli von Guggisberg sagt, er sei mit bangem Herzen in die Versammlung gekommen; er habe in Bern viele Freisinnige sich gegen das Zählen der Abwesenden aussprechen hören; auf dem Lande sei man ebenfalls sehr darwider, der Landmann lasse sich nicht gerne zu etwas zwingen. Wenn man eine große Parthei erbittert schwächt man die Verfassung und der neuen Regierung fehlt das Zutrauen. In Bezug auf die vorgeblichen Umtreibe gegen die Verfassung verwahrt er sich gegen die den alten Beamten im allgemeinen vorgehaltene Zumuthung, daß sie sich zu Werkzeugen gebrauchen lassen, ja sogar verlästlich sein sollen.

Herr May. Daz jeder, wie zur Vaterlandsverteidigung, auch zur Erklärung über die Verfassung verpflichtet sei, ist eine durchaus widersinnige Behauptung, da wenige die Güte einer Verfassung zu beurtheilen wissen. — Daz nur Städter beinahe im Verfassungsrath sich gegen die künstlichen Annahmsmittel aussprechen, führt daher, weil sie durch Studien zur Beurtheilung solcher Rechtsfragen ausgerüstet sind. Der Verfassungsrath, indem er die Annahme erzwingen will, geht von dem Grundsatz aus, sein Werk sei ein Vorzügliches; er setzt also voraus, was sich erst noch durch die Genehmigung erwähren soll. — Es ist aber allgemeine Regel, daß die Abwesenden sich lediglich der Stimmenmehrheit unterwerfen. — Man überschreitet den erhaltenen Auftrag, wenn man etwas anderes, als ganz einfache Annahme oder Verwerfung durch die Anwesenden vorschreibt. Die Drohung des Bürgerkrieges im Fall der Nichtannahme ist Drohung von Gewalt gegen Recht! Wird die Verfassung verworfen, so werden die Gründe bekannt, und diese werden den Fingerzeig zur Verbesserung geben.

Herr Loder endlich sagt, in seiner Gegend haben keine Umtreibe statt; es stoße sehr viele wenn man die Abwesenden als annehmend zähle. Er stimmt für den geraden, einfachen Weg, durch welchen man dem Volke Vertrauen zeigt, welches stark macht. Entweder ist das Werk ein Gutes, — aus Gott, — dann wird es stark werden, oder es ist es nicht, dann wird es fallen.

Für den Vorschlag der Mehrzahl der Commission, oder sogar für das Zählen der Abwesenden als Annehmend ohne Beschränkung, sprachen sich folgende aus.

Herr Straub achtet die Gesinnung derjenigen, welche das künstliche Annahmmittel für unrechtmäßig halten, hat aber selbst eine andere Ansicht. Wenn nur Haussätergemeinden über die Verfassung abzusprechen hätten, so wäre er unbesorgt, aber die vielen Tagwörter, Knechte u. dgl. seien den Umtrieben und Veredungen ausgesetzt. Herr von Wattenwyls Verfassung wird überall herumgeboten, es werden Unterschriften gesammelt, es wird angebracht, ein Magistrat, der während mehr als 25 Jahren an der Spitze des Staates gestanden, müsse am besten wissen, was uns nützlich sei. Alle diese Umtriebe gegen die Verfassung erfordern also ein künstliches Mittel für deren Annahme, sonst breche Bürgerkrieg aus. Verbindungen zwischen Schülern und Militär, Augengießen, Patronenmachen, lassen Unheil befürchten. — Er trägt darauf an, daß das Durchstreichen derjenigen die nicht kommen wollen, weil es dem Missbrauch ausgeetzt sei, weggelassen werde.

Herr Tonelli stimmt diesem letztern bei und will auch die leeren Zettel weglassen.

Herr Morell findet es höchst wichtig, daß die Annahme erfolge, die er bestimmt, wenigstens im Fura, erwartet, wo man die Wichtigkeit und Dringlichkeit der Sache einsehe. Er würde noch immer dem ersten Vorschlage den Vorzug geben, findet jedoch auch denjenigen der Majorität sehr loyal. Jedoch sollte die Anzeige, daß man nicht kommen wolle, beim Gemeindspräsidenten, in Beisein von Zeugen geschehen, damit kein Missbrauch statt haben könne.

Herr Kernen stimmt dem letztern Vorschlag bei, macht auf die Dringlichkeit der Annahme, damit einmal Ruhe und gesetzliche Ordnung zurückkehren, aufmerksam, und darauf, daß später die Verfassung verbessert werden könnte.

Herr Buchmüller will ganz einfach die Abwesenden als annehmend zählen lassen. Die Verfassung des Herrn von Wattenwyl werde durch Amtsrichter herumgeboten ic. ic.

Herr Watt. Feder ist pflichtig zu stimmen, wie jeder militärfähig ist; es handelt sich hier um einen inneren Feind; Bürgerkrieg ist unausweichlich, wenn die Verfassung nicht angenommen wird. Der Artikel 96 könne nicht angeführt werden, weil alsdann dem Volk nur eine Frage vorgelegt würde, nicht wie jetzt zwei Constitutionen einander entgegengesetzt werden. Es sei sonderbar,

dass nur die Mitglieder aus der Stadt sich gegen den Vorschlag der Mehrheit erklären! Er stimme für denselben.

Herr Marti findet in der That den Vorschlag der Mehrheit loyal, weil er zuläßt nicht zu kommen und sich nicht zählen zu lassen, oder ein weißes Blatt einzulegen; er ratet davon ab, diese Bestimmungen auszulassen, denn dann wäre Zwang vorhanden.

Viele Mitglieder kommen nun zu dem früheren, in der Sitzung vom 28. Juni mit 61 gegen 26 Stimmen verworfenen Antrag zurück, öffentlich abstimmen, dann aber die Abwesenden nicht zählen zu lassen.

Unterzeichneter wird, wie früher, dazu stimmen, daß die Abwesenden freilich nicht gezählt werden, wie wenn sie die Verfassung angenommen hätten, aber er sieht sich dann im Falle, auf denjenigen Beschluss zurück zu kommen, infolge dessen über die Verfassung geheim abgestimmt werden soll. Unterzeichneter behauptet, daß der Standpunkt der Versammlung, wovon man ausging, ganz anders war, als derselbe wäre, sobald der heute in Discussion liegende Artikel abgeändert wird.

Unterzeichneter setzt also voraus, daß die Abwesenden nicht zu den Annehmenden gezählt werden, und in dieser Voraussetzung wiederholt er den früherhin von Herrn Kernen von Münsingen gemachten Antrag auf Offenlichkeit beim Abstimmen, und bittet den Herrn Kernen diesen Antrag zu machen.

Faggi, Notar.

Auf den angewiesenen Tag werden am bezeichneten Orte Register oder Controllen eröffnet, wo sich jeder stimmfähige Staatsbürger neben dessen Name mit Ja oder Nein einzuschreiben hat. Die Nichtanwesenden werden, weder für annehmend noch verwerfend, mithin in keine Rechnung gebracht.

Kernen.

Das nämliche schlagen vor die Herren Schneider von Langnau, Professor Schnell, Huggler, Neuhaus, Denner, Lerber, Roth, indem sie sagen, nur dann seien die Umtriebe nicht zu fürchten, der Weg der öffentlichen Abstimmung sei aber auch der zweckmäßigste und rechtlichste, weil keiner sich scheuen soll offen und frei sich für oder gegen die Verfassung auszusprechen.

Herr Ammann bedauert die gegenseitige Hesitigkeit und Leidenschaftlichkeit, wünscht Vergessenheit alles Bisherigen und Vereinigung. Diese könne nur auf dem Wege der Verfassung erzielt werden, deren Annahme jeder, ohne Rücksicht auf Güte und Fehler, bei reiserm Nachdenken nötig finden werde. Er hätte auch zu dem

früheren Antrage gestimmt, jedoch zur Vereinigung trage er nun auf offene Abstimmung, als Mittelweg, an.

Herr Grim spricht sich gegen jeden, auch den von der Mehrheit vorgeschlagenen, mit Zwang verbundenen Weg aus, und hingegen für offene Abstimmung. Er erwartet die Annahme, fürchtet die Vergleichung mit der Verfassung des Herrn von Wattenwyl nicht und keine Untriebe.

Das Präsidium legt nun einen, von etwa 40 während der Sitzung gesammelten Unterschriften begleiteten Antrag auf öffentliche Abstimmung vor, welchem dann noch die Herren Geiser, Kohli, und andere beistimmen.

Gegen diesen Antrag und für geheime Abstimmung sprechen sich aus:

Herr von Graffenried von Burgenstein. Er fragt, warum die vorgebliebenen Untriebe nicht den Behörden angezeigt werden? Sie werden von beiden Seiten statt haben, möge man einen künstlichen Annahmsmodus, oder einfache öffentliche Abstimmung festsetzen. Im letztern Fall werde dann die Sache sehr gefährlich.

Herr May protestiert gegen öffentliche Abstimmung, weil der Antrag früher verworfen wurde; weil er heute nicht an der Tagesordnung sei und Reglementsgemäß im Anfang der Sitzung hätte schriftlich eingereicht werden müssen; weil er durch klubbistisches Unterschriften-sammeln im Vorzimmer vorgebracht werde.

Herr von Gumoens stimmt ihm ganz bei, und sagt, die Annahme der Verfassung bedürfe keiner Nachhilfe, weder durch künstliches Abstimmen noch durch öffentliches.

Herr Lehencommissar Wyss sagt, die Unrechtmäßigkeit des Zählens der Abwesenden und jedes künstlichen Mittels, und die illegale Begründung welche die Verfassung dadurch erhielt, seien überzeugend dargethan worden. Die öffentliche Abstimmung sei auf moralischen Zwang, auf Einschüchterung, auf Terrorisation berechnet; illegal sei sie nicht, aber in aufgeregten Zeiten offenbarer Zwang. Er stimme gegen beide Vorschläge und für den ursprünglichen Antrag der Commission, nämlich einfache, geheime Abstimmung, ohne die Abwesenden als Annehmend zu zählen. Er verwarnte sich gegen alle Folgen des Einen und Andern hievon abweichenden Antrages.

Das Präsidium hingegen glaubt, der Gegenstand im Allgemeinen sei an der Tagesordnung, also der Antrag Reglementsgemäß. Er ziehe die Versammlung aus einer großen Verlegenheit, weil er dem Zweck entspreche und die widersprechenden Mittel ausgleiche.

### A b s i m m u n g :

Vorschlag der Commission	Niemand
Etwas Anderes	Alle
öffentliches Abstimmen	85
Nicht (die Herren von Graffenried, May, von Gumoens, Wyss Lehencommissar)	4
Ob Definitiv	gr. Mehrh.
Nicht	1
Ob die Commission zu allen noch nötigen Maßregeln competent sei	Alle,

### Schluss der Sitzungen.

Der Herr Präsident spricht nun seinen Dank gegen die Vorsehung aus, daß während den lange daurenden Verhandlungen des Verfassungsrathes die Ruhe im Vaterlande nicht gestört worden sei. Ob unsere Mitbürger mit der Arbeit zufrieden seien, wird die Zukunft lehren. Es werden Klagen in ganz entgegengesetztem Sinne ausgesprochen werden, und man wird sich überzeugen, daß keine andere Verfassung in diesem Augenblick und unter den obwaltenden Umständen möglich war. Die Versammlung, welche die wichtigsten Beschlüsse mit großer Stimmenmehrheit nahm, kann also mit ruhigem Bewußtsein das Urtheil der Unbefangenen abwarten. Er ersucht die Mitglieder des Verfassungsrathes in ihren Gegenden beruhigend und versöhnend zu wirken, und nach der Annahme der Verfassung erwartet er von ihnen, sie werden bei den Wahlen zeigen, daß nur Liebe zum Vaterlande sie in Allem geleitet. Er dankt den Mitgliedern der Commissionen und des Büros für ihre vielen Bemühungen. Er dankt für die ihm erwiesene Ehre und das ihm geschenkte Zutrauen, indem er versichert, er habe getrachtet mit grösster Unpartheitlichkeit die Berathungen zu leiten. Er empfiehlt sich in das Andenken und Wohlwollen der Versammlung. — Hierauf erklärt er die Verhandlungen des Verfassungsrathes für einstweilen geschlossen, und vertagt die Versammlung bis auf die Epoche, da ihr das Resultat der Abstimmung über die Verfassung angezeigt werden wird.

Der Herr Vicepräsident dankt hierauf im Namen der Versammlung dem Herrn Präsidenten für seine mit vielen Bemühungen verbundene unpartheitliche und vorzügliche Leitung der Verhandlungen.

Worauf die Sitzung aufgehoben wird.

## E i n s e n d u n g.

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

Wenn des gemeinsamen Vaterlandes zukünftiges Wohl oder Wech von der höchsten Landesbehörde, vom Großen Rath, und ganz besonders davon abhängen müßt, wie diese Behörde zum ersten Mal gewählt wird; so müßt auch die Behörde, der die Wahl der Mitglieder zum Rath obliegt, die Amtswahlversammlungen, als höchst wichtig angesehen werden; um so mehr, da ein solches Wahlecollegium nebst den Grofräthen auch die Amtsrichter zu wählen und den Vorschlag zum Gerichtspräsidenten zu machen hat.

Wer nun dieses für wahr annimmt, und redlichen Sinnes, frei vom Dertlgeist, ächt republikanisch wünscht, daß der zukünftige Große Rath aus wahren Landesvätern zusammengesetzt werde, der müßt ebenfalls wünschen, daß die Amtswahlcollegien möglichst gut gewählt werden, er müßt allerwenigstens nicht wollen, daß irgendemand, ja möglicherweise tausende redliche, biedere, brave, zutrauenswürdige Männer von der Theilnahme dieser wichtigen Wahlgeschäfte ausgeschlossen, und vielmals tausend Wählern das Recht abgesprochen werde, den oder diejenigen Mitbürger als Wahlmänner zu bezeichnen, die ihr Zutrauen besitzen; wie dieses auf eine bedauenswürdige Weise am 23. dieses Monats vom Verfassungsrath mit 76 Stimmen gegen 18 erkannt worden ist. Es ward nehmlich festgesetzt, daß zwar jeder Staatsbürger nach Belieben an seinem Wohn- oder Burgerort sein Stimmrecht ausüben, dagegen aber am Letzteren nicht zum Wahlmann gewählt werden könne.

Der Unterzeichnete, in seiner Stellung als Mitglied des Verfassungsrathes, und seiner inneren Überzeugung und Gefühlen nach, glaubt es sich selbst schuldig zu sein, sich öffentlich gegen eine solche Bestimmung auszusprechen, und somit von allen Denjenigen, an deren Urtheil es ihm gelegen ist, in seiner Denkweise nicht misskant zu werden, zu erklären, daß er an dieser Bestimmung nicht den geringsten Anteil genommen, sondern derselben, so viel ihm möglich, sich widersetzt habe. — Der Unterzeichnete glaubt ferner, diese Thatsache, zu seiner Rechtfertigung etwas näher beleuchten zu sollen.

Würden die Tageblätter die Verhandlungen des Verfassungsrathes vollständig enthalten, so könnte leicht nachgewiesen werden, wie sonderbar der fragliche Gegenstand herumgetrieben worden, bis die Verfassung einen solchen Paragraphus aufnehmen wußte. Doch immerhin etwas über das geschehene.

Weder in dem Verfassungsentwurf der Fünfer noch in dem der Neunzehnercommission, eben so wenig in den deutschen Tagblättern, betreffend die Verhandlungen des Verfassungsrathes vom 23. und 24. Mai, wo der zweite Titel des Verfassungsentwurfs: über Stimmrecht, Wahlbarkeit und Wahlen, berathen worden, findet sich eine Spur oder ein Antrag von irgendemand, daß eine Urversammlung nicht jeden bei dieser Versammlung Stimmfähigen nach Belieben zum Wahlmann wählen dürfe, und doch wird dieses in der Sitzung der Neunzehnercommission vom 28. Mai ohne einige Vorberathung mit 8 Stimmen gegen 6 erkannt. (Deutsches Tagblatt Nro. 45.)

Am 30. Mai (Deutsches Tagblatt Nro. 44) wird die Abänderung der quässionirlichen Bestimmung vergebens verlangt. Nach dem französischen Tagblatt Nro. 45 verlangt Herr von Erlach mit Nachdruck und triftigen Gründen die Auslassung der Bestimmung, daß ein Staatsbürger nur an seinem Wohnorte gewählt werden dürfe. Eine Urversammlung würde die so wichtige Aufgabe, an den Wahlen der Grofräthe Theil zu nehmen, ihren zutrauenswürdigsten Gemeindsbürgern nicht übertragen können, so sehr es auch gewünscht würde. „Il demande la suppression de la condition du domicile. Les citoyens les plus estimés, et auxquels une assemblée primaire desirerait confier les fonctions électorales, n'y seraient pas admissibles, s'ils ne demeureraient pas dans leur lieu de bourgeoisie, lors même qu'ils iraient y voter.“

Herr von Erlach zeigt, wie, wenn solche Bestimmungen in die Verfassung aufgenommen werden sollten, z. B. selbst ehrenwerthe Mitglieder des Verfassungsrathes von ihrer Heimathsgemeinde nicht einmal zu Wahlmännern gewählt werden könnten, wie eben so von der zahlreichen (nichtburgerlichen) Einwohnerschaft der Hauptstadt keiner an seinem Burgerort zum Mitglied der Amtswahlversammlung ernannt werden dürfte. Dem allen ungeachtet wird der Antrag: Die Bedingung der Einwohnung wegzulassen, mit Mehrheit als nicht erheblich erklärt. —

In der Sitzung des Verfassungsrathes vom 31. Mai monats, bemerkt Herr Staatschreiber May: „Qu'il n'a pas été entendu hier que les bourgeois, qui n'habitent pas une commune et qui vont y voter, ne pourront y être nommés électeurs.“ „Es sei gestern nicht so verstanden worden, daß die so nicht an ihren Burgerort wohnen, nicht zu Wahlmännern gewählt werden können, ungeacht sie sich dort zum Stimmen einschreiben ließen und daselbit stimmten.“ — Herr Oberst Koch

erwiedert: „Da der Artikel an die Commission zurückgesandt worden sei, so werde sie eine Redaktion vorschlagen, die dem Sinne des Vorschlages entspreche.“ (Tagblatt Nro. 46.)

In der Sitzung vom 3. Juni (französisches Tagblatt Nro. 49), fragt der Herr Präsident die Versammlung: „Si les bourgeois qui vont voter dans leurs commununes, et qui n'y ont pas leur domicile, ne pourront pas y être nommés électeurs? Il croit que dans le renvoi, qui a été fait à la Commission à ce sujet, il y a eu un mal-entendu.“ („Ob die Burger die in ihren Heimathort gehen um daselbst zu stimmen, aber nicht dort wohnen, in diesem Fall nicht zu Wahlmännern gewählt werden können? Der Herr Präsident glaubte, daß bei der Rücksendung dieses Gegenstandes an die Commission ein Missverständniß obgewaltet habe.“)

Herr Ganguillet sagt: „Une telle disposition est inadmissible.“ „Eine solche Bestimmung sei unlässig; wenn ein Einwohner (Richtburger) der Stadt Bern in seinem Burgerort stimmen wolle, so sollte seine Bürgergemeinde auch das Recht haben, ihn zum Wahlmann wählen zu können, wenigstens dürfe dieses nicht verfassungsmäßig verboten sein.“

Herr Neuhaus bemerkt: „Si l'article renvoyé est injuste ou défectueux, la Commission fera son rapport en conséquence. (Wenn der zurückgeschickte Artikel ungerecht oder fehlerhaft ist, so wird die Commission ihren Rapport darnach machen).“

Der Herr Präsident sagt: „La Commission, dans son rapport, aura égard aux observations qui viennent être faites. (Die Commission wird in ihrem Rapport auf die so eben gefallenen Bemerkungen Rücksicht nehmen.“

Bis dahin ward über diesen Gegenstand weiter nichts erkennt, als, wie oben gezeigt, am 30. Mai wurde die Frage gestellt: „Findet man den Antrag erheblich, die Bedingung der Einwohnung wegzulassen.“ Was 76 Stimmen gegen 18 mit nein beantworteten. Der im Paragraph enthaltene Census ward aberkannt und somit der Artikel in seinem wesentlichen Inhalte mit Mehrheit der Stimmen an die Commission zurückgewiesen.

Nach den wiederholt gefallenen Bemerkungen hätte die Verfassungscommission, der dieser Gegenstand zur neuen Abfassung zurückgewiesen worden, doch allerdings auf dieselben Rücksicht nehmen und solchen billige Rechnung tragen sollen, und zwar dieses um so da mehr, da der 42. Paragraph des Reglements unter anderm

vorschreibt: „Die Verfassungscommission soll den zurückgewiesenen Gegenstand neuerdings berathen, die mitgetheilten Bemerkungen sorgfältig prüfen, auf die angetragenen Verbesserungen behörige Rücksicht nehmen, und somit denjenigen Vortrag an den Verfassungsrath machen, den sie zum Wohl des Vaterlandes dienlich findet.“

Am 23. Juni endlich, trug die Commission diesen Artikel im gleichen Sinne wie früher, dem Verfassungsrath wieder vor. Auch dieses mal unterließ Herr von Erlach nicht ernstmeidend, mit dem Tagblatt Nro. 46. in der Hand, der Versammlung zu bemerken, es könne auch nach der nun vorgeschlagenen Redaktion ein nicht in seinem Burgerort Wohnender, selbst wenn er sich in dieser auf die Liste der Urversammlung setzen lasse und in derselben stimmte, nicht zum Wahlmann gewählt werden. Dieses sei gewiß ein Missverständniß.

Herr von Lerber unterstützt diese Ansicht und schließt dahin, daß das Erforderniß der Unlöslichkeit für die Erwählung zum Wahlmann in der vorgeschlagenen Redaktion ausgelassen werde.

Diesen Ansichten hat der Unterzeichnete mit voller Überzeugung beigeppflichtet.

Merkwürdig ist der von Herrn Oberst Koch hierüber gemachte Schlußbericht: „Es ward,“ sagt derselbe, „über diesen Punkt nichts erkannt. Man würde, heißt es weiter, noch den Rest von Census umgehen, wenn man dem Einsaßen, der nicht L. 500. beweisen kann, in seinem Burgerort nicht nur stimmen, sondern zum Wahlmann wählen lassen würde. Ein Einsaße würde sonst nur aus ehrgeizigen Absichten zum Stimmen in sein Burgerort gehen. Man sollte aber nur Angesehene zu Wahlmännern wählen; weil man nur diese als tanglich erkennen kann. Man wird doch diesen Satz nicht noch zum dritten mal (?) zurückweisen wollen.“

Und somit erfolgte ohne weiters der oben erwähnte bedauerliche Beschuß.

So wie im Augenblick, wo dieses geschehen, der Unterzeichnete zuversichtlich glauben durfte und glauben mußte, diese Erkanntniß beruhe auch dermalen wie früher auf Missverständnissen und werde in der nächstfolgenden Sitzung Wandel finden und leicht berichtiget werden können, in der Zwischenzeit dann auch seine Vermuthung genügend dadurch bestärkt wurde, daß viele verehrte Mitglieder des Verfassungsrathes frei und offen erklärten, nichts weniger als in solchem Sinn gestimmt zu haben, so glaubte er sich berechtigt zu begehrten, daß die hohe

Versammlung deswegen sich deutlich aussprechen möchte, da nämlich in dieser Beziehung Misverständniß obwalte oder nicht? — Im Begriff nun dieses am darauffolgenden Morgen zu thun, müste der Unterzeichnete von mehreren Seiten her bemerken, daß die Sache als absolut abgethan und der fragliche Beschluß (wohl oder übel) als unveränderlich geltend angesehen werden wolle.

Das ist was in den Gefühlen des Unterzeichneten und in seinem Gemüthe die heftigsten Bewegungen hervorbrachte, daß nämlich allerdings zwangsläufig eine Bestimmung in der Verfassung bleiben müsse, die von keinem unbefangenen, freidenkenden, hochherzigen, republikanisch gesinnten Staatsbürger gebilligt werden kann.

Es war wahrhaftig nichts weniger als Starrköpfigkeit (wie bemerkt werden wollte), um hartnäckig eine eigene einzige Meinung durchzusetzen, es war vielmehr die Ergriffenheit eines für natürliche Freiheit und Gleichheit der Rechte schlagenden Herzens und gegen entgegengesetztes Benehmen höchst reizbaren Gemüths. In welchen Fällen dann freilich, wie geschehen, nicht jede Neuerung mit der Goldwage abgewogen wird.

Nach dem, wie der obenerwähnte Schlussbericht lautet, sollte man glauben, nur der Einsafe, der nicht L. 500. beweisen könne, dürse in seinem Burgerort nicht Wahlmann werden, und sehr wahrscheinlich wird die Mehrheit des Verfassungsrates es also verstanden haben. In diesem Sinne ließe sich die Bestimmung zwar nie gänzlich doch aber in etwas rechtfertigen. Allein nach dem genommenen Beschuß sind alle Staatsbürger, ohne Ausnahme, die nicht jetzt an ihrem Bürgerort wohnen so weit herabgewürdiget, daß ihre Mitbürger sie nicht zu Wahlmännern wählen dürfen; was unerklärbar bleibt. Was haben z. B. die Herren Professoren Schnell in Bern gefündigt, daß ihre Burgergemeinde Burgdorf sie nicht beauftragen darf, an den Wahlen der Mitglieder zum Grossen Rathé Theil zu nehmen; während dem sie berechtigt sind, an solcher Uversammlung zu stimmen. Würden diese Herren etwa unnütze oder gefährliche Mitglieder des Wahlcollgiums zu Burgdorf sein, wenn sie möglicherweise mit einem solchen wichtigen Auftrag beehrt würden?

Wie verträgt sich eine solche Bestimmung mit dem §§. 5, 6 und 8 unserer Verfassung, wo es heißt: „alle Staatsbürger der Republik sind gleich von dem Gesetz“ — „Alle Staatsbürger der Republik haben gleiche politische Rechte“ — und „der Staat anerkennt keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und der Familien?“

Um nun aller dieser schönen verfassungsmäßig zugesicherten Wohlthaten genoß und theilhaftig zu werden, muß der Bernbieter absolut beim Netti und Großätti deheim blybe; denn läßt der sich irgend anderswo im Vaterland nieder, so ist sein Recht, von Seite seiner Burgergemeinde Wahlmann werden zu können, verloren, so wie auch gleichzeitig der betreffenden Gemeinde das freie Wahlrecht verloren geht.

Schwerlich wird in einem der 21 miteidgenössischen Grundgesetze ein solcher Verstoß gegen Freiheit und Gleichheit der Rechte sich vorfinden. Selbst die noch jetzt bestehende Staatsverfassung des Standes Bern ist in dieser Beziehung weit freisinniger (vide Handbuch des schweizerischen Staatsrechts, 2r Band. Fol. 223. Artikel 6).

Es ist nun einmal geschehen! Im reinen Bewußtsein alles Möglichen dagegen gethan zu haben, bleibt dem Unterzeichneten nichts weiter übrig als, wie anmit geschieht, sein Bedauern öffentlich auszusprechen, daß unser neugeschaffnes Grundgesetz einen Artikel enthält, der sich mit den übrigen gar nicht vereinigen läßt und der als ein Unkraut unter dem Weizen ausgejätet zu werden verdiente — und schließlich zu erklären, daß die Rücknahme des gethanen Schrittes (Tagblatt No. 65. Seite 484.) nur dann zumal gerne geschehen wäre, wenn Hoffnung zu Reparation jener Unbill hätte statt finden können.

Bern, den 30. Juni 1831.

Joh. Geiser,  
Mitglied des Verfassungsrats.

# Supplement zum Tageblatt Nro. 71.

## Einsendungen.

(Gemäß Art. 12 des Reglements.)

### I.

Als Herr Batschelet vor einigen Wochen in dem Verfassungsrathe die Behauptung aufstellte, daß die Perceptions- und Aufbewahrungskosten den vierten Theil des Ertrags der Zehnten, Bodenzinse ic. aufzehren, ließ der Unterzeichnete in der Allgemeinen Schweizerzeitung einige Stellen aus dem Gutachten der außerordentlichen Standescommission vom Jahr 1820 abdrucken, welche darstellen, daß bei einem Betrage von Fr. 412,921 für sämtliche Naturalabgaben die Hebungs- und Aufbewahrungskosten derselben auf eine jährliche Durchschnittssumme von Fr. 51,035 ansteigen.

Nun kommt Herr Batschelet auf den nämlichen Gegenstand zurück und sucht den Unterzeichneten durch die Standesrechnung vom Jahr 1827 zu widerlegen. Dabei geht derselbe von einer andern Grundlage aus, denn der Betrag jener Einkünfte betrug im Jahr 1827 nicht Fr. 412,921 sondern Fr. 485,511, wodurch natürlich die Hebungs- und Aufbewahrungskosten bedeutend vermehrt wurden, ohne daß sich ihr Verhältnis zur Hauptsumme veränderte. Die Berechnung des Herrn Batschelet vermag daher diejenige der Standescommission nicht zu widerlegen.

Auch hat Herr Batschelet nicht bemerkt, daß in der von ihm ausgehobenen Stelle der Standesrechnung nicht nur die Provisionen der Schaffner für die Erhebung der Naturaleinkünfte, sondern auch diejenige für die Einziehung der Pachtzölle der Domainen berechnet sind. Da nun die Domainen im Jahr 1827 Fr. 70,818 eintrugen, so war die Provision zu 3% Fr. 2124, welche abgezogen werden müssen.

Ueberdies kann man unmöglich die Versicherungssummen gegen den Hagelschaden zu den Hebungs- und Aufbewahrungskosten rechnen. Sie sichern die Substanz der Einkünfte selbst und schützen den Staat gegen Ausfälle im Einnehmen. Die Regierung wollte eine nützliche Anstalt unterstützen und mit einem guten Beispiele

vorangehen. Wenn diese Auslagen in einem Jahre nicht erseht, so werden sie durch das Resultat eines späteren compensirt. Die den Zehntbestehern restituirten Beiträge sind übrigens bei dem Totalbetrage der Zehnten selbst abgezogen. Das ganze ist eine durchaus abgesonderte Einrichtung.

Wenn man also von der von Herrn Batschelet ausgesetzten Summe von Fr. 63,845 abzieht:

- |  |                   |
|--|-------------------|
| 1) Die Misrechnung bei der Provision von Fr. 2124    | Fr. 2633          |
| 2) Die Versicherungssumme gegen den Hagelschaden mit | Zusammen Fr. 4757 |

So bleiben Fr. 59,088

welche, der Summe von Fr. 485,411 entgegengehalten, das von der Standescommission aufgestellte Verhältniß herstellen.

Allein Herr Batschelet wählte unter den drei dem Verfassungsrathe mitgetheilten Standesrechnungen offenbar das ungünstige Jahr, wo wegen besondern Verhältnissen die Aufbewahrungskosten den gewöhnlichen Betrag überstiegen.

Denn in den Jahren 1828 und 1829 erzeigen sich bei einem Durchschnittsvertrage von Fr. 478,660 folgende Deduktionen:

	Im Jahr 1828.	1829.
Für die Gehalte und Provisionen der Schaffner	Fr. 15,754. 05.	Fr. 15,143. 22.
Abgang und Kastenschwindung	— 17,360. 38.	— 16,381. 53.
Besorgung der Vorräthe	— 11,301. 41.	— 9,078. 78.
Hebungskosten	— 10,211. 20.	— 10,030. 41.
Zusammen	Fr. 54,727. 04.	Fr. 50,633. 94.

Mit einem Worte die Verwaltungskosten dieser Einkünfte betragen nicht mehr als ungefähr  $11\frac{1}{2}\%$ .

In Hinsicht der übrigen Behauptungen des Herrn Batschelet ist zu bemerken:

1) Sezt derselbe eine jährliche Summe von Fr. 50,000 für den Zins des in den Kornhäusern liegenden Capitals, für die Unterhaltung und die Brandversicherung derselben, an.

Diese Angabe ist aber ganz willkürlich und beruht auf keinen Belegen.

Das eigentliche in diesen Gebäuden liegende Capital ist unbekannt, weil viele derselben ein hohes Alter haben. Und so rechnet überhaupt der Staat nicht. Es heißt nicht, die höchsten Behörden kosten so viel und überdies noch den Zins des Rathauses; das Archiv so viel und überdies noch den Zins des Gebäudes und des materiellen Werthes des Archivs; das Zeughaus so viel und überdies noch den Zins der Gebäude und des Capitalwerthes der Militaireffekten; die Geistlichkeit so viel und überdies noch den Zins des Capitalwerthes sämlicher Pfarrhäuser usw. Ein Handelsmann muß so rechnen; allein die Verhältnisse des Staates sind ganz verschieden. Eine solche Comptabilität würde nicht nur höchst willkürlich sein, sondern die Staatsrechnungen mit einer Menge von Ansätzen überladen.

Auch verwechselt hier Herr Batschelet zwei ganz verschiedene Fragen; es ist nämlich nur von der Erhebung und der gewöhnlichen Aufbewahrung des Getreides die Rede, nicht aber von den aus politischen Rücksichten angelegten Magazinen.

Es herrschte nämlich während Jahrhunderten die bestimmte Ansicht, daß die Erhaltung der Unabhängigkeit eines kleinen zwischen mächtige Nachbarn gedrängten Staates durchaus die Anhäufung aller Vorräthe erfordern, welche im Notfalle zur Sicherstellung seiner Existenz dienen. Aus diesen Rücksichten häufte die ehemalige Regierung bedeutende Getreidevorräthe, Salzvorräthe, Zeughäuser an, die eine große Anzahl von Gebäuden erforderten. Bei der Errichtung der Kornhäuser schwiebte also nicht bloß ein finanzieller, sondern vorzüglich ein politischer Zweck ob. Nun haben sich seither die Ansichten wesentlich verändert, allein eine andere Frage ist es dennoch, ob die Regierung auf einmal gar keinen Getreidevorrath mehr besitzen solle? Die Untersuchung derselben gehört nicht höher, aber es ist dennoch wahr, daß die Getreidevorräthe, obwohl sehr vermindert, sowohl im Jahr 1815, als in den Jahren 1816 und 1817 dem

Cantone zum großen Vortheile gereichten. In ersterm konnte die Regierung ihre Beiträge an die eidgenössischen Cassen zum Theil in Getreide und zwar zu sehr günstigen Preisen verabfolgen lassen und ersparte so dem Lande bedeutende Summen. Ohne die in jenen späteren Jahren getroffenen Verfügungen, die auf den Kornmarkt wirkten, würdigten zu wollen, ist es dennoch auffallend, daß die Regierung durch Abreicherung bedeutender Quantitäten Getreides an Gemeinden in billigen Preisen für die Errichtung von Suppenanstalten usw. zur Linderung des damaligen Elendes wesentlich beitrug, und daß dadurch der Kanton Bern von demjenigen Grade von Hungersnoth verschont wurde, welcher in andern Gegenden der Schweiz eintrat.

Da Herr Batschelet auf die Kornhäuser der Hauptstadt hinweist, so ist ihm wahrscheinlich unbekannt, daß dasjenige auf dem Waisenhausplatze größtentheils zur Aufbewahrung militärischer Effekten dient, und also nicht ein bloßes Kornhaus ist; daß ein Theil des großen Kornhauses, die drei Kornhäuser bei dem Rathause und viele obrigkeitliche Keller verpachtet sind, also eigentlich zu den Domainen gehören, was auch bei mehreren Gebäuden in den übrigen Theilen des Cantons eintritt.

Überhaupt sind eine bedeutende Anzahl von Kornhäusern in außerordentlichen Zeiten zu sehr verschiedenen Zwecken in Anspruch genommen worden, und haben dadurch dem Lande einen bedeutenden Nutzen gewährt, und manche werden auch in gewöhnlichen Zeiten nicht bloß zur Aufbewahrung von Getreide benutzt.

Wenn eine bedeutende eidgenössische Armee aufgestellt, oder die Cholera morbus in unser Land dringen sollte, so würde man den Nutzen jener Gebäude neuerdings erkennen. Schon jetzt sind bei einer Aufstellung von Truppen die Gebäude zu Friesenberg zu einem Spitale designirt, und die Eidgenossenschaft verlangt noch mehrere Gebäude.

Kurz, bei der Errichtung und Beibehaltung der obrigkeitlichen Kornhäuser waren politische Gründe vorhanden, die mit der Benutzung derselben durch die Finanzverwaltung nicht verwechselt werden müssen.

Wie sehr sich Herr Batschelet über den Betrag der jährlichen Unterhaltungskosten irrirt zeigen die Berechnungen.

Im Jahr 1827 kostete die Unterhaltung sämtlicher Kornhäuser und Zehntscheunen dem Staaten Fr. 3081. rp. 81. und im Jahr 1829 Fr. 2750. rp. 52. Die Beiträge der Regierung für die Versicherung aller ihrer Gebäude ohne Ausnahme stiegen im Jahr 1827 auf Fr. 3246. und im Jahr 1829 auf Fr. 3424. rp. 50., wovon wahrlich ein sehr unbedeutender Theil auf die Kornhäuser fällt.

Er hat also den Zins der Kornhäuser gar sehr übertrieben. Denn wenn auch ein solcher in Ansatz gebracht werden dürfte, so könnte er sich nur nach der Summe richten, die man bei einem Verkaufe der Kornhäuser lösen würde. Diese Kapitalsumme wäre aber sehr gering.

2) Berechnet Herr Batschelet die Unterhaltung der Korn und Weingeräthschaften ic. auf Fr. 15,000. jährlich. Diese Angabe ist aber so willkürlich als die frühere, und die gemachten Bemerkungen beziehen sich zum Theil auch auf diesen Artikel.

Besonders aber hat Herr Batschelet durchaus übersehen, daß die Regierung diese Gegenstände nicht nur wegen den Naturalabgaben, sondern vorzüglich für ihre Domainen bedarf. So lange man also nicht alle Staatsgüter verkauft, wird man diese Gegenstände beibehalten müssen, und ihre Unterhaltungskosten, die, man wiederholt es, ganz willkürlich angegeben sind, gehören nicht hieher.

3) Glaubt Herr Batschelet es erleide die Regierung einen jährlichen Verlust von L. 10,000., weil durch die Aufbewahrung des Getreides der Werth desselben nicht an Zins gelegt werden könne.

Diese Behauptung ist abermals willkürlich und auf keine Belege gestützt. Die Regierung besorgte übrigens ihre Vorräthe nicht so schlecht, und sie blieben auch nicht so lange liegen. Dabei wird hier abermals die Frage über die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit eines Getreidevorrathes eingeflochten. Die Regierung muß stets eine bedeutende Summe zur Verfügung haben, um unvorhergesehene Ausgaben und Ausfälle in den Einnahmen zu decken. Ob nun diese Summe als Getreide in den Kornhäusern oder als blanke Thaler in den Cassen liegt, ist in Hinsicht des Zinsverlusts einerlei. Es fragt sich nun ob es der Staat zweckmäßig finde Getreide zu besitzen. Nebrigens wäre die Anhäufung des Geldes in den obrigkeitlichen Cassen und die Entziehung desselben

aus dem gewöhnlichen Verkehr, eben kein großer Vortheil für das Land.

4) Glaubt Herr Batschelet das Getreide werde stets unter demjenigen Preise verkauft, in welchem es eingenommen; in den Jahren 1827, 1828 und 1829 sei z. B. dasselbe um Fr. 168,747. unter dem Normalpreise verkauft worden. Hier verwechselt Herr Batschelet offenbar den Normalpreis mit dem Marktpreis.

Der bleibende Normalpreis hat für die Zehnt- und Zinspflichtigen keinen Einfluß. Wie bekannt wurden im Jahre 1803 die Besoldungen einer großen Anzahl von Beamten auf die Getreideeinkünfte der Regierung angewiesen, wie es schon vor dem Jahre 1798 der Fall war; allein da man vorher sah, daß die Loskäufe der Zehnten- und Bodenzinse diese Einkünfte bedeutend vermindern würden, so fasste man den Entschluß, den Beamten ihre auf Getreide angewiesenen Besoldungen für einen bestimmten Preis einigermaßen abzukaufen; und diesen Preis, welcher im Jahr 1803 nach den Marktpreisen der dreißig vorhergehenden Jahren berechnet wurde, nannte man den Normalpreis. Hingegen richten sich sowohl der Loskaufspreis der Zehnten- und Bodenzinse, der jährliche Ansatzpreis derselben und die Verkäufe der Regierung fortanernd nach den Marktpreisen.

Als nun seit einigen Jahren die Getreidepreise günstiger wurden, bediente sich der Finanzrath auch des Normalpreises für die Berechnung des jährlichen Voranschlags, weil er den Durchschnittspreis einer langen Epoche ist. Wenn nun im Laufe des Jahres der Marktpreis den Normalpreis nicht erreichte, so hatte der Finanzrath sich in seinen Rechnungen geirrt, die Einkünfte blieben unter dem Voranschlag, und dieser Ausfall wurde auf der Standesrechnung als Verlust auf dem Getreidepreise angezeigt, welcher Verlust aber, wie schon bemerkt, nichts als einen Irrthum auf dem Voranschlag darstellt.

Der Normalpreis des Dinkels ist z. B. L. 10.

Derjenige des Habers " 7.

Der Mittelpreis des Dinkels im Jahre 1827

hingegen nur bz. 74. rp. 8.

Derjenige des Habers bz. 57. rp. 7.

Im nämlichen Jahre waren die Durchschnittspreise für die Verkäufe der Regierung bz. 71. rp. 8. für den Dinkel, und bz. 58. rp. 6. für den Haber. Man sieht also daß die Regierung ihre Preise ziemlich günstig bestimmte.

Dabei ist noch zu bemerken, daß die Provisionen der Schaffner, der Abgang ic. faktisch nach den Marktpreisen sich richten, indem diese Beamten nur für ihre eigentlichen Verhandlungen honorirt werden.

Die ganze Behauptung des Herrn Batschelet beruht also auf einem offensären Irrthume.

5) Wie Herr Batschelet ferner durch die Umwandlung der Naturaleinkünfte in Geldeinkünfte eine Verminderung der Bureaukosten des Finanzrathes und des Lehenscommissariats bezeichnen will, läßt sich nicht wohl einsehen.

Die Bureaux des Finanzrathes sind für die sämmtliche Finanzverwaltung aufgestellt, und so ausgedehnte Operationen müssen wohl die Menge der Geschäfte bedeutend vermehren; eben so wird die Regierung Zehnten und Bodenzins stets nach Brief und Siegel fordern und die Rechtsverhältnisse sowohl in Hinsicht dieser Einkünfte als aller übrigen dinglichen Rechte der Regierung müssen durch einen Beamten, den Lehenscommissar, wahrgenommen werden. Die beabsichtigte Umwandlung würde auch diesen Geschäftszweig bedeutend vermehren. Endlich liegen dem Lehenscommissar noch andre Pflichten ob.

Neberhaupt scheint sich Herr Batschelet keine deutliche Vorstellung von der Organisation des Finanzdepartements und der Ausdehnung seines Geschäftskreises zu machen.

6) Endlich kennt der Unterzeichnete die übrigen Aussagen bei der Verwaltung der Naturaleinkünfte, auf welche Herr Batschelet anspielt, nicht. Eben so wenig hat der Unterzeichnete die Frage über die Zweckmäßigkeit einer Umwandlung dieser Einkünfte weder in seinem früheren Aufsage, noch jetzt berührt, und sie ist für den vorliegenden Gegenstand ohne Bedeutung. Vieles hängt dabei von der Art und Weise ab, wie eine solche Umwandlung statt haben soll.

Bern, den 13. Februar 1831.

Rudolf von Wattenwyl  
von Landshut.

## II.

Dem Aufsage des Herrn von Wattenwyl, welchen derselbe durch den Unterschriebenen ins Tagblatt einrücken ließ, fügt letzterer noch folgende zwei Bemerkungen bei:

1) Die Kastenschwindung ist zum Theil eine wirkliche, zum Theil, wenigstens in guten Fahrgängen, da das Getreide nicht bedeutend eintrocknet, nur eine Schaffnerprovision. Bloß der letztere Theil ist als eigentliche Aussage des Staates für Verwaltung der Getraideeinkünfte zu betrachten. Der viel größere Theil, nämlich die wirkliche Kastenschwindung, ist keine Aussage, kein Verlust. Denn das durch die Schwindung schwerer gewordene Getreide erhält natürlich dadurch einen höheren Preis, da immer das Gewicht auf die Preise sehr genauen Einfluß hat. Die Bezugs- und Verwaltungskosten fallen also, wenn man den größten Theil der Kastenschwindung wegläßt, noch bedeutend unter 11½ %. Die Perception in Geld müßte aber immerhin sehr bedeckende Kosten verursachen, welche den Rest jener 11½ % um so viel vermindern, und sehr tief heruntersetzen würden.

2) Die ganze, um das doppelte wenigstens irgende Bezeichnung des Herrn Batschelet, welcher 25% herausbringen wollte, beruht aber übrigens auf der Voraussetzung, daß alle Getraideeinkünfte in Geld verwandelt werden. Nach dem Übergangsgesetz wird aber gewünscht, daß die Pflichtigen die Zehntsiga, und also auch die Bodenzins, in Geld oder Getreide sollen bezahlen können. Also würden die Kornhäuser sowohl als die ganze Kornverwaltung bleiben, und es würde demnach durch die bloße Verwandlung der Zehnten in feste Leistungen nichts erspart als die Zehntschaßungen und Steigerungen! Diese werden aber wenige Procente betragen.

Es wäre übrigens noch sehr vieles über diesen ganzen Gegenstand, gegen die irre geleiteten Begriffe darüber, anzubringen.

Wyß, Lehenscommissar.

# Extra-Supplement zum Tageblatt Nro. 71.

## Etwas über die Rechte und Freiheiten welche dem Bernerischen Volk durch die neue Ver- fassung zugesichert werden.

Schon ist Manches über die Arbeiten des Verfassungsrathes geschrieben worden. Wenn aber viele Leute noch nicht recht wissen, ob die neue nun beendigte Verfassung gut oder über ausgefallen sei und ob man sich darüber freuen könne oder nicht, so muß man sich dessen nicht verwundern, denn bis jetzt haben Dicjenigen denen sie nicht gefiel mehr dagegen geschrieben, als von Seite Dicjenigen denen sie wohl gefiel dafür geschrieben wurde. Selbst in dem Tageblatt des Verfassungsrathes erschienen stets viel weitläufigere Artikel gegen den Entwurf der Verfassungskommission und gegen die seitherigen Beschlüsse, als zu Gunsten derselben und zwar aus dem einfachen Grunde, weil jeder der die Sache anders haben wollte, als er dachte, daß sie der Mehrheit gefallen werde, alle möglichen Gründe für seine Meinung aufzustellen suchte.

Dass die Verfassung in ihrem ganzen oder theilweisen Inhalt nicht allen Leuten gefallen könne, wird Niemanden verwundern: Federmann zu befriedigen wäre unmöglich und dass dieses geschehe, wird man gewiß nicht erwartet haben. Um das neue Werk unparteiisch zu beurtheilen, muß man es lesen; ein wenig darüber nachdenken; sich fragen, wie war es vorhin mit den Rechten und Freiheiten unseres Volkes — wie soll es damit durch die neue Verfassung werden — und wer klagt?

Da wird man finden, es klagt besonders die Allgemeine Schweizerzeitung und man wird sich über ihre Klagen und ihren Zadel leicht trösten, weil sie uns als

Sprachorgan der Männer die sie vertritt, selbst sagt, wie wenig sie den Wünschen unseres Volkes entsprechen würde, und dass sie für dasselbe kein Glück und Heil erblickt, als wenn es im alten Zustand gehorsamer Unterthanen verbleibe, und für das Mehrgewünschte um Verzeihung bitte, damit ihm Gnade wiederfahre (Siehe Allgemeine Schweizerzeitung Beilage Nro. 71, Seite 344, und Beilage Nro. 76, Seite 376). Da wird man finden, es klagt diejenigen Männer, welche in ihren Staatsveränderungsplanen auf einmal allzuweit gehen möchten und nicht bedenken, dass das Gute selbst sein Maß und Ziel hat und dass die Erfüllung aller Wünsche so wie die Hebung aller Beschwerden im Reich der Unmöglichkeit ist. Auch über diese Klagen wird sich jeder Vernünftige trösten.

Ob nun aber die vernünftige hellsehende Mehrheit unseres Volkes mit der neuen Verfassung zufrieden sein könne, oder sich darüber zu beklagen habe, wollen wir auch untersuchen, und diese Mehrheit wird entscheiden, ob der in Folge obrigkeitlicher Beschlüsse vom Volk erwählte Verfassungsrath, seinem Zutrauen entsprochen und eine für das künftige Wohl und die Freiheiten des Landes erfreuliche Verfassung entworfen habe.

In §. 1 wird der Canton Bern ganz einfach Republik Bern genannt und nicht mehr Stadt und Republik Bern, als wenn er aus zwei verschiedenen Theilen bestünde. Also ist auch dem Namen nach Stadt und Land in einem einzigen Staat vereinigt worden.

In §. 3 ist die Souverainität des Volkes als Grundsatz aufgestellt. Dadurch wird anerkannt, dass niemand anders das Recht habe, die Regierungsgewalt über das Volk auszuüben, als Diejenigen denen es diese Gewalt selbst überträgt. Niemand wird also das Recht haben ihm Gesetze zu geben, als Diejenigen die es durch sein Zutrauen dazu berufen wird. — Durch diese Anerkennung der Souverainität des Volkes, wie sie in der Verfassung ausgesprochen ist, wird nun das Volk des Cantons Bern zum freien Volk erklärt und jedes Verhältniss der Unterthänigkeit unter die Gewalt und den Willen von Bevorrechtigten wird von Grund aus aufgehoben.

Man muß sich also nicht verwundern, wenn der aufgestellte Grundsatz der Volkssouverainität so vielen Derjenigen mißfällt, welche seit 1814 wieder in Besitz der Vorrechte und der Souverainität waren, und wenn in einem dem Verfassungsrath, unterm 25. Juni zugesandten Verfassungsentwurf, die Anerkennung dieses Grundsatzes ganz ausgelassen ist. Das Volk des Kantons Bern wird leicht einsehen, daß der Verfassungsrath nun dessen schönstes und größtes Recht durch die neue Verfassung deutlich ausgesprochen und gesichert hat, und es wird bald entschieden haben, wer es mit seinen Freiheiten besser meint: Diejenigen die ihm die Souverainität anerkennen wollen, oder Diejenigen die sich dieser Anerkennung so heftig widersezen.

„Die Souverainität (höchste Staatsgewalt) wird „durch den Großen Rath, als Stellvertreter des Volks „ausgeübt.“

Da das Volk die Souverainität nicht selbst ausüben kann, so überträgt es diese Ausübung dem zu seinem Stellvertreter gewählten Großen Rath.

„Er, der Große Rath, einzigt, übt die gesetzgebende Gewalt. Dem Regierungsrath überträgt Er, „kraft der Verfassung, die nöthige Gewalt, zu Handhabung und Vollziehung der Gesetze, und den Gerichtsstellen die Gewalt, zu Beurtheilung der Streitsachen und Straffälle. Die Ausübung der vollziehenden und der richterlichen Gewalt soll in allen Stufen „der Staatsverwaltung getrennt bleiben.“

Diese Trennung der verschiedenen Gewalten ist eine Hauptgrundlage einer wohlgeordneten Staatseinrichtung. Durch sie allein wird den Gefahren, Uebeln und Mißbräuchen vorgebogen, welche aus der Vermengung der Gewalten entstehen müssen und auch überall entstanden sind. Es kann keine Sicherheit für die Freiheiten, die Rechte und das Eigenthum der Staatsbürger bestehen, wenn es in der Willkür einer, die Vollziehungsgewalt besitzenden, Behörde liegt, diejenigen Gesetze zu geben und diejenigen Urtheile zu sprechen, welche sie in ihrem Interesse zu vollziehen wünscht. Durch die gänzliche Trennung der vollziehenden und richterlichen Gewalt, werden also der künftige Regierungsrath und seine Vollziehungsbeamten, keine richterliche Gewalt auszuüben und keine Strafurtheile auszusprechen haben. Die Regierungsstatthalter, werden also nicht mehr, wie die bisherigen Oberamtänner beide Gewalten in sich vereinigen, sondern sie werden einzigt die ihnen gegebenen Aufträge

der oberen Vollziehungs- und Verwaltungsbehörde zu erfüllen haben.

„Als der höchsten Staatsgewalt, bleibt dem Großen Rath die Oberaufsicht sowohl über die vollziehenden als über die gerichtlichen Behörden und das Be-gnadigungrecht.“

Obwohl der Große Rath die Ausübung zweier Gewalten an andere Behörden überträgt, so ist ihm doch als Stellvertreter des Volks, die Oberaufsicht über diese Gewalten, so wie über alle Zweige der Staatsverwaltung vorbehalten. Ihm allein, in seiner hohen Stellung, ist die Ausübung des schönsten aller Rechte: das — Begnadigungrecht, eingeräumt.

Durch die neue Verfassung wird allen Staatsbürgern ferner zugesichert:

„Die Gleichheit vor dem Gesetz; die Gleichheit der politischen Rechte und es werden keine Vorrechte des Orts, der Geburt, der Personen und Familien vom Staat anerkannt.“

Durch diese Bestimmungen sind also allen Staatsbürgern die Gleichheit vor dem Gesetz und die Gleichheit der politischen Rechte auf die vollständigste Weise zugesichert. Kein Staatsbürger wird also vor dem Andern ein Vorrecht geltend machen können, er mag nun sein wer er will und von wo er will. Alle werden mit gleichem Recht zu allen Amtmännern und zu allen Stellen gelangen können, wenn sie die allgemeinen gesetzlichen Bedingungen erfüllen.

„Die Glaubensfreiheit wird zugesichert.“

Niemand darf also in Zukunft wie es früher geschah, wegen seiner religiösen Überzeugung und seines Glaubens gepraktzt werden. — Niemand wird jemand Anderm als seinem eigenen Gewissen über seinen Glauben Rechenschaft schuldig sein.

„Die Rechte der bestehenden evangelisch-reformirten Landeskirche, so wie der katholischen Kirche, in den sich zu ihnen bekennenden Gemeinden werden gewährleistet.“

Den Kirchen und dem öffentlichen Gottesdienst dieser beiden vom Staate anerkannten Religionen wird durch diesen Paragraph der obrigkeitliche Schutz und die ihnen nöthige Unterstützung zugesichert.

„Die Einrichtung einer Generalsynode wird der reformirten Geistlichkeit das Recht zu Anträgen und zu der freien Vorberathung in Kirchensachen zusichern.“

Durch diese Vorschrift erhält die reformirte Geistlichkeit ein schönes und großes Recht, welches sie schon früher wünschte und wodurch sie für alle kirchlichen Gegenstände einen nützlichen und wirksamen Einfluss wird ausüben können.

„Den untern und höhern Schul- und Bildungsanstalten wird Schutz und Förderung von Seite des Staats zugewischt.“

Es soll also der Staat seine ganze Aufmerksamkeit auf die Verbesserung des Volkssunterrichts verwenden und durch thätige Hülfe und Unterstützung darzu beitragen. Dieses wird den Stellvertretern des Volks zur Pflicht gemacht und es beweist, welchen großen Werth und welche hohe Wichtigkeit der Verfassungsrath auf die künftige Sorge für das Schul- und Erziehungswesen gelegt hat.

„Die Freiheit der Presse wird gewährleistet und zwar so, daß niemals die Censur noch irgend eine voreilende Maßnahme statt finden kann. Das Gesetz wird die Strafen des Missbrauchs bestimmen.“

Durch diesen Artikel der neuen Verfassung wird nun dem Canton Bern eine Freiheit zugewischt, welche bereits alle freisinnig organisierten Staaten und alle andern Cantone der Schweiz genießen und ohne welche jede andere Freiheit nur schwerlich behauptet werden kann. Denn wie können die Freiheiten und Rechte eines Volkes vertheidigt werden, wenn nicht jede Verlezung dieser Rechte und Freiheiten dem ganzen Lande bekannt gemacht werden darf und wenn eine Regierung nur dasjenige bekannt zu machen erlaubt, was ihr gefällt und zu ihrem Lob gereicht und wenn sie alles unterdrückt was über ein willkürliches ungesetzliches Verfahren Auskunft geben könnte. Wie kann ein Land wissen, wie seine wichtigsten Interessen geleitet und besorgt werden, wenn eine Regierung nur im Dunkel des Geheimnisses handelt, wenn sie allein sprechen darf und wenn alle Staatsbürger unter dem Schwerdt einer willkürlichen Censur zusammen müssen. Wie kann ein Volk ein freies Volk genannt werden, wenn es von der Willkür seiner Regierung abhängt, ihm auch die Lesung jeder fremden Zeitung zu verbieten, sobald diese irgend eine ihr missfällige Auseinandersetzung eines freisinnigen Gedankens enthält. Nein! wir haben gesehen was Preszswang und eine nur im Interesse

der Regierenden ausgeübte Censur in den letzten Zeiten hervorgebracht, und das ganze bernische Volk wird seinem Verfassungsrath Dank wissen, daß er ihm nun die schöne Freiheit zugesichert hat, sich über seine Angelegenheiten frei und ohne Regierungscensur äußern zu dürfen. Eine solche Censur wird nicht mehr Statt finden können und die Auseinandersetzung eines freisinnigen Gedankens wird nicht mehr zum Vorwurf erstickt werden. Was andere Völker lesen dürfen, das wird auch dem Bürger des Kantons Bern zu lesen erlaubt sein. Die Regierung selbst wird die öffentliche Meinung vernehmen, und mit Klugheit berücksichtigen können. Nicht Willkür wird die Presse hemmen; nur das Gesetz wird ihren Missbrauch bestrafen.

„Fedem Staatsbürger, jeder Gemeinde, oder vom Staat anerkannten Corporation, so wie jeder Behörde, wird das Recht zugewischt, über jeden Gegenstand ihre Ansichten und Wünsche oder Beschwerden unmittelbar vor eine jede Staatsbehörde zu bringen.“

Durch diesen Artikel der neuen Verfassung erhalten die Bernerischen Staatsbürger eines der schönsten und größten Rechte, welches sie so sehnlich wünschten und so lange entbehren mußten. Es wird ihnen nicht mehr untersagt sein, ihrer Regierung ihre Ansichten und Wünsche über allgemeine Staatsangelegenheiten einzureichen, und derselben ihre Gesinnungen über jeden Gegenstand vernehmen zu lassen, und auch die Regierung selbst wird dabei gewinnen, wenn sie den Wünschen und Gesinnungen des Volks Gehör giebt. Durch die Eröffnung des Rechts zu jeder Zeit mit Petitschriften vor jede Staatsbehörde zu gelangen, kann also jeder Staatsbewohner zu jeder Zeit seine Wünsche, Ansichten und Beschwerden vor die Regierung bringen und überzeugt sein, daß er Gehör und angemessene Berücksichtigung finden werde. Es ist also keine Möglichkeit mehr, daß begründete Beschwerden und billige Wünsche hinterhalten werden und der Regierung unbekannt bleiben und daß nicht von derselben geneigte Aushörung und Entsprechen zu erwarten sei. Es kann also das freie Petitionsrecht als eins der größten und wichtigsten Rechte angesehen werden, das durch die neue Verfassung allen Staatsbürgern unseres Kantons zugewischt wird.

„Die persönliche Freiheit ist gewährleistet. Niemand kann verhaftet werden, als in Fällen die das Gesetz bestimmt und nur in Beobachtung der vorgeschriebenen Formen und Bedingungen. Niemand kann seinem natürlichen Richter entzogen werden.“

Durch diesen Artikel sind in wenigen Worten alle Hauptbestimmungen aufgestellt, welche das kostbarste aller Güter: die persönliche Freiheit gegen jede Willkür sicher stellen.

Niemand wird seinem ordentlichen Richter entzogen und vor ein Gericht gestellt werden dürfen, das die Gesetze nicht zu seiner Beurtheilung bezeichnet hätten. Es ist also keiner Willkür überlassen, irgend einen Bewohner des Cantons, unter welchen Umständen es auch sein möchte, auf eine außer gesetzliche Weise beurtheilen zu lassen.

„Es soll weder bei der Verhaftung noch bei der „Einhaltung einer Person unnöthige Strenge, noch zur „Erpressung eines Geständnisses irgend ein körperliches „Zwangsmittel angewendet werden. Jeder Angeklagte „ist als schuldlos zu betrachten, so lange kein Urtheil „die Schuld ausgesprochen hat.“

Diese Bestimmungen bedürfen keiner Entwicklung, um die schöne Absicht darzustellen, welche ihnen zum Grunde liegt; hier wird jeder Gefangene gegen unnöthige willkürliche Strenge und harte Behandlung in Schutz genommen und jedes torturähnliches körperliches Peinigungsmittel untersagt, um denselben zu einem Geständnis zu zwingen. Kein Unschuldiger soll also Gefahr laufen, durch solche Mittel zu einem Geständnis eines nicht begangenen Fehlers gezwungen zu werden, wie es geschehen könnte und wie die Geschichte der peinlichen Prozesse, da wo noch Zwang angewandt wurde, nur zu viele Beispiele aufweist, daß solche Geständnisse erprest und Unschuldige bestraft worden sind. Hier wird auch der schöne schützende und in allen civilisierten Staaten anerkannte Grundsatz aufgestellt, daß ein Angeklagter nicht als Schuldiger angesehen und behandelt werden dürfe, bevor ein gesetzliches Urteil seine Schuld ausgesprochen habe.

Es kann also Niemand seiner Ehre und seines schuldlosen Namens durch unbegründete Anklage, Verlämmdung oder Willkür beraubt oder im Gewuß derselben eingestellt werden.

„Alle Behörden; Beamten und Angestellten sind für ihre Amtsverrichtungen verantwortlich erklärt. Das Gesetz wird diese Verantwortlichkeit bestimmen. Kein Beamter kann seiner Stelle entsezt werden, als durch ein Urtheil des competenten Richters und keiner darf abberufen oder eingestellt werden, als durch einen motivirten Beschlüß der competenten Behörde.“

Durch diesen Artikel wird der Grundsatz aufgestellt, daß alle Behörden und Beamten für ihre Amtsverrichtungen, auf eine durch das Gesetz zu bestimmende Weise, zur Verantwortung gezogen werden können. Hingegen wird einem jeden Beamten gewährleistet, daß er nur durch richterliches Urtheil entsezt und nur durch einen motivirten Beschlüß von seiner bekleideten Stelle entfernt werden könne.

Es wird also nicht von der bloßen Willkür einer oberen Behörde oder eines obern Beamten abhangen, einen untergeordneten Angestellten seines Amtes verlustig zu machen, weil er sich vielleicht, neben sonst getreuer Pflichterfüllung, in Angelegenheiten von Wahlen oder in andern Rücksichten, nicht gefällig genug gezeigt hat.

„Das Gesetz wird die Fälle bestimmen, in welchen mehrere Stellen nicht von der gleichen Person bekleidet werden können.“

Durch diesen Artikel wird dem Gesetz die Fürsorge übertragen, daß nicht durch Credit, Gunst oder Intrigen mehrere einträgliche oder sonst mit wichtigen Attributen verbundene Stellen auf eine einzige Person vereinigt werden. So wie eine solche Anhäufung in Bezug auf die damit verbundenen Einkünfte unbillig ist und in Bezug auf die damit verbundene Gewalt gefährlich sein kann, zeigt auch die Erfahrung hinlänglich, daß zu viele von einer Person übernommene Amtsverrichtungen nicht mit gehörigem Zeitaufwand und mit der gehörigen Sorgfalt erledigt werden.

„Die Freiheit der Niederlassung; des Landbaues, des Handels und der Gewerbe, wird anerkannt unter Vorbehalt derjenigen gesetzlichen Bedingungen, welche das allgemeine Wohl und erworbene Rechte erfordern.“

Hier werden auch mehrere der wichtigsten Freiheiten gewährleistet. Jedem Cantonsbürger wird die Freiheit zugesichert, sich frei im ganzen Canton und wo er den meisten Vortheil dabei findet — niederlassen zu können. Einzig das Gesetz kann allfällige Zurückweisungsgründe für schlecht beläumdete oder zur Last fallende Leute aufstellen. Die Freiheit des Anbaues und der Benutzung des eigenthümlichen Landes soll jedem so zugesichert sein, daß einzig das Gesetz aus Rücksichten des allgemeinen Wohls, irgend eine Beschränkung derselben aufstellen könnte. Die Freiheit des Handels und der Gewerbe, wie sie hier in Bestätigung der urkundlichen Erklärung

von 1815 anerkannt ist, sichert jeden Handel und gewerbs-treibenden Staatsbürger, gegen die Wiedereinführung der ehemaligen Zinungen, oder des sogenannten Handwerkzwanges. Dieser Zwang, der in allen Ländern wo Kunst und Gewerbe auf den höchsten Grad gestiegen sind, abgeschafft ist, wird also auch bei uns den einzigen durch freie Concurrenz aufblühenden Gewerben nicht mehr entgegen gestellt werden. Jeder Arbeiter wird seine Arbeit und die Erzeugnisse seines Kunstfleisches überall frei verkaufen können, wo er den besten Absatz dafür findet. Einzig durch das Gesetz werden diejenigen Beschränkungen statt finden können, welche in Hinsicht des allgemeinen Wohls und der öffentlichen Sicherheit für gewisse Gewerbe erforderlich sein mögen. Den Ehehaften bleibt der Genuss ihrer erworbenen Rechte vorbehalten.

„Alles Eigenthum ist unverletzlich. Wenn das allgemeine Wohl die Aufopferung eines Gegenstandes erfordert, so geschieht es blos unter dem Vorbehalt vollständiger Entschädigung. Die Frage über die Rechtmäßigkeit der Entschädigungsforderung und die Ausmittelung des Betrages der Entschädigung werden durch den Civilrichter entschieden.“

Hier ist jedes Eigenthum unverletzlich erklärt. Einzig in Fällen wo das allgemeine Wohl des Staates die Abtretung irgend eines Gegenstandes von Privateigenthum erfordern würde, wie z. B. für öffentliche Anlagen, neue Straßen u. s. w. kann Er (der Staat) diese Abtretung verlangen, Er muss aber den Eigentümer dafür vollständig entschädigen und wenn der Abtreter nicht mit der ihm angebotenen Entschädigung zufrieden ist, so wird sie von dem Civilrichter ausgemittelt und festgesetzt.

„Persönliche Leistungen und dingliche Lasten, welche gesetzlich abgeschafft oder losgekauft sind, bleiben aufgehoben. Die Verfassung gewährleistet die Befugnis die noch bestehenden Zehnten und Grundzinsen loszu-kaufen. Das Gesetz soll den Loskauf; die Art der Entrichtung der Grundzinsen, so wie die Umwandlung der Zehnten in feste Leistungen in Geld oder Naturalien, möglichst, das heißt, so weit es ohne wesentliche Verminderung der reinen Einkünfte des Staates geschehen kann, erleichtern.“

Durch diese Bestimmung wird die Aufhebung aller gesetzlich abgeschafften oder losgekauften dinglichen Lasten und persönlichen Leistungen bestätigt. Die fernere Loskäuflichkeit der noch bestehenden Zehnten und Grundzinsen wird gewährleistet und es wird vorgeschrieben, daß der

künftige Gesetzgeber die Zehnt- und Grundzinspflichtigen, sowohl für den Loskauf als für die Art der Entrichtung der Grundzinsen möglichst erleichtern solle. Diese Erleichterung soll auch durch Umwandlung der Zehnten in feste Leistungen in Geld oder Naturalien geschehen und zwar so weit es möglich sein wird, ohne die reinen Staats-einkünfte wesentlich zu vermindern. Es wird also hier den Wünschen der mit Zehnten und Grundzinsen belästigten Gegenden Rechnung getragen und es ist der neuen Staatsverwaltung zur Pflicht gemacht, alles dasjenige für die Erleichterung dieser Gegenden zu thun, was mit dem Interesse des Staates verträglich sein mag.

„Wenn zum Behuf der Staatsausgaben die gesetzlich bestehenden Einkünfte nicht hinreichen, so sollen die nöthigen Auslagen möglichst gleichmäßig auf alles Vermögen, Einkommen und den Erwerb verlegt werden.“

Auch hier ist der Grundsatz der Gleichheit zwischen den Staatsbürgern aufgestellt, indem alle möglichst gleichmäßig zu allfällig nöthigen Auslagen, je nach ihrem Vermögen, Einkommen und Erwerb beitragen sollen.

„Jeder im Gebiet der Republik Bern angesessene Schweizerbürger, ist nach den gesetzlichen Bestimmungen zum vaterländischen Militärdienst verpflichtet.“

Die näheren Bestimmungen dieser Pflicht sind nun dem Gesetz dahin überlassen, daß dieses Letztere diejenigen Ausnahmen wird gestatten können, welche eben so billig als erforderlich sind. Es wird also nicht mehr der Fall sein, daß arme Männer die durch ihre körperlichen Gebrechen zum Militärdienst unfähig sind, mit einer Enthebungsgebühr (Dispensationsgebühr) für eine ihnen unmögliche Pflichterfüllung belegt werden.

„Es soll in Zukunft keine Militärkapitulation mit einem fremden Staate geschlossen werden.“

Diese Bestimmung huldigt sowohl dem in andern Kantonen gegebenen Beispiel, als der öffentlichen Meinung, welche sich in der neuen Zeit so lebhaft gegen diese Verträge ausgesprochen hat, obwohl die Anwerbung der in solche Dienste tretenden Militärs ganz freiwillig war.

„Das gegenwärtig vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Betrag der Große Rat bestimmen wird, soll nicht angegriffen werden, als auf einen Beschluss des Grossen Rates mit zwei Dritteln Stimmen der Gesamtzahl der Mitglieder deselben. Der

„Antrag und die Summe müssen bei Einberufung des „Großen Rathes angezeigt worden sein.““

Jedem Staatsbürger muß es wichtig sein, daß das vorhandene Capitalvermögen des Staates, dessen Zins-ertrag einen bedeutenden Theil der Staatsausgaben bestreitet, nicht vermindert werde.

Der Verfassungsrrath hat also einen großen Beweis seiner Vorsicht an den Tag gelegt, indem er dafür sorgte, daß der Bestand dieses Vermögens beibehalten werde, und wenn er vorschrieb, daß es nur auf einen Beschluß des Großen Rathes mit  $\frac{2}{3}$  Stimmen der Gesamtheit der Glieder desselben angegriffen werden könne. Ein solcher Beschluß wird nur dann erhalten werden können, wenn der Nutzen der aus dem Verbrauch eines Theils dieses Vermögens entstehen kann, allgemein eingesehen wird.

„Der Staat soll die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben führen und den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung „der Armen beistehen.““

Durch diese Vorschrift ist den vielfach geäußerten Wünschen Rechnung getragen worden. Die Last unter welcher so viele Gemeinden für die Verpflegung ihrer Armen leiden, ist bekannt. Allgemein wurde das Bedürfniß gefühlt, daß der Staat diesen Gemeinden helfen möchte. Dieses wird nun geschehen, indem ihm die Oberaufsicht über das Armenwesen und die Leitung desselben übertragen wird und Er den Gemeinden durch Rath und That in der Verpflegung der Armen beistehen soll.

„Kein Grundstück soll künftig weder durch Verträge noch durch letzte Willensverordnung mit einer „nicht losläufigen Rente oder Zinsleistung belästigt „werden.““

Es ist also dafür gesorgt, daß das Grundeigenthum in Zukunft auf keine Weise mit solchen Schuldpflichten beladen werde, von denen sich die Nachkommen des Eigentümers niemals befreien könnten.

„Der Staat trägt Sorge für den Unterhalt der Landstrassen und für das Strafenwesen überhaupt. Das Gesetz wird die dahерigen Leistungen des Staats und der betreffenden Gemeinden in billigem Verhältniß näher bestimmen.““

Auch durch diese Vorschrift welche ebenfalls in der Verfassung des Cantons Aargau aufgenommen ist, wird dem Land eine wesentliche Erleichterung zugesichert. Es wird also Sache des Staates sein, die Sorge für den Unterhalt der Strassen zu übernehmen und es müssen die Leistungen welche ihm dafür obliegen nach einem billigen Maassstab festgesetzt werden. Der künftige Gesetzgeber wird es gerecht und billig finden, daß der Staat, welcher alle von den Strassen herrührende Einkünfte, wie Zölle, Lizenzgelder ic. bezieht, auch einen größern Theil der Leistungen übernehme, welche bisher einige von Landstrassen durchkreuzte Gemeinden, fast erdrückt haben. Es ist nun dem künftigen Gesetzgeber, durch die Verfassung selbst, zur Pflicht gemacht den dahерigen Beschwerden des Landes so schnellig als möglich abzuheben.

„Jede bürgerliche Stelle soll nur auf bestimmte „Amtsdauer oder auf Bestätigung vergeben werden.““

Durch diese Bestimmung ist der wichtige Grundsatz aufgestellt, daß keine Stelle im Staat auf Lebenszeit vergeben werde. Es soll also jeder Beamte, wenn die für ihn bestimmte Amtsdauer verflossen ist, nur durch Wiedererwählung oder Bestätigung auf fernere Zeit in seinem Amte beibehalten werden. Einzig durch Festhaltung an diesem Prinzip kann ein republikanischer Geist aufrecht erhalten werden; denn die Erfahrung hat zu allen Zeiten und auch bei uns genugsam an den Tag gelegt, daß allzu lange Beibehaltung der Gewalt in den gleichen Händen, zur ununterbrochenen Herrschaft einiger Wenigen führt. Sie hat auch genugsam an den Tag gelegt, daß Angewöhnung der Gewalt und Mangel an Wechsel in den Beamtungen, zur Willkürlichkeit, zur Erschlaffung der für das allgemeine Wohl erforderlichen Thätigkeit und zur Entmuthigung aller Dergenzen führen, welche sich durch diese Unveränderlichkeit von der Kenntniß der Geschäfte und von der Theilnahme an der Leitung derselben entfernt sehen. Es ist also auch hier durch die aufgenommene Bestimmung wesentlich geholfen worden und es wird nicht mehr der Fall sein, daß, wie es für die ersten Stellen im Staat und für die bisherigen so wichtigen Hauptdikastorien geschehen ist, wichtige Aemter auf Lebensdauer vergeben werden.

„Die französische Sprache ist gleich der Deutschen „die Volkssprache des Cantons Bern. Die Deutsche „macht in öffentlichen Akten und Urkunden die „Sprache aus.““

„Zu Übersetzung der deutschen Verhandlungen und „aller öffentlichen Bekanntmachungen soll eine eigene“

„Sektion in der Kanzlei niedergesetzt werden. Alle Gesetze, Verordnungen und Beschlüsse und alle richterliche Urtheile, welche Theile des Kantons betreffen, in denen die französische Sprache vorherrschend ist, sollen in beiden Sprachen bekannt gemacht werden.“

Durch diese Vorschriften erhält nun der Theil des Kantons, in welchem die französische Sprache diejenige des Volkes ist, die Gewährleistung, daß man ihn nicht in einer ihm unbekannten Sprache regieren, und daß man für die ihn betreffenden Regierungsakten keine ihm nicht verständliche Sprache gebrauchen werde.

Dieses sind die Rechte und Freiheiten, so wie die Vortheile, welche dem Volk des Kantons Bern durch den ersten Titel der neuen von dem Verfassungsrath bearbeiteten Verfassung zugesichert werden. Es mag nun selbst beurtheilen und sich aussprechen, ob es diese schönen Rechte und Freiheiten annehmen oder verwerfen wolle. Sie werden ihm in der neuen Verfassung zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden, und der Entscheid der Mehrheit der Staatsbürger wird beweisen, daß das Bernerische Volk eben so viele politische und bürgerliche Rechte genießen will, als das Volk in andern Cantonen, und daß es sich nicht, durch Verzichtung auf diese ihm

angebotenen Rechte, auf eine niedrigere Stufe herabsetzen will.

Eine nachfolgende Prüfung und Auseinandersetzung der in den andern Titeln der neuen Verfassung enthaltenen Bestimmungen, wird zeigen, daß der Verfassungsrath mit nicht geringerer Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit dem hohen Zutrauen und den Erwartungen des Volkes zu entsprechen sucht, indem er alle diejenigen Hauptbestimmungen festsetzt, welche in Hinsicht auf die Zusammensetzung und Ernenntung der Staats- und Gemeindebehörden, auf ihre Befugnisse und Amtsdauer, einen im Geist der Freiheit geregelten Geschäftsgang, so wie die Rechte der Staatsbürger am ersten gewährleisten können. Es wird sich zeigen, daß der Verfassungsrath mit Klugheit wohl erwogen hat, daß die dem Volk zu ertheilenden Rechte und Freiheiten nicht durch bloße Hinschreibung auf das Papier gesichert sind, sondern daß sie einzig durch feste auf freisinnige Grundsätze gegründete Institutionen gewährleistet werden. Solche gewährleistende Institutionen hat er festgestellt und als eine der wichtigsten derselben, wird man auch die Offenlichkeit der Sitzungen des Grossen Rathes in der neuen Verfassung angeordnet finden.

Von Lerber,  
Mitglied des Verfassungsrathes.

## II. E i n s e n d u n g .

Die Einsendung des Hrn. Geiser vom 30. Juni 1831 zu Nro. 71 des Tagblatts über §. 34 Art. 2 der Verfassung, hat den Unterzeichneten noch auf eine Folge des Erforder-nisses der Ansässigkeit im Wahlkreise, um Wahlmann sein zu können, aufmerksam gemacht, welche die Ungerechtig-keit dieser Bestimmung wohl am deutlichsten zeigt, und welche in der Berathung, leider, weder dem Hrn. Geiser, wie es scheint, noch mir eingefallen ist, weil wir den §. 31 Art. 5 in unsern Gedanken nicht gegenwärtig hatten. Es ist Pflicht darauf aufmerksam zu machen.

§. 31 Art. 5 schreibt vor, man müsse wenigstens zwei Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft sein, um in einer Urversammlung außer seiner Bur-gergemeinde stimmen zu können.

Der oft erwähnte §. 34 Art. 2 hingegen fordert um zum Wahlmann gewählt werden zu können, — dass man im Bezirke der Urversammlung, in dem die Wahl Statt hat, angesessen, und in das Verzeichniß der stimmfähigen Staatsbürger eingeschrieben sein müsse.

Folglich kann jemand der seinen Wohnsitz verändert und in eine Gemeinde zieht, in welcher er nicht Burger ist, — und wäre er der reichste, würdigste und besie-

Staatsbürger, — vom Tage dieser Veränderung seines Wohnsitzes an zu rechnen, zwei Jahre lang nir-gends Wahlmann sein, d. h. das schönste Recht repräsentativer Verfassungen nirgends ausüben. Denn:

- 1) In seiner Burgergemeinde kann er dies nicht, weil er nicht darin wohnt.
- 2) In seiner neuen Wohnorts - Gemeinde auch nicht, — weil er sich erst nach zwei Jahren auf das Verzeichniß der dort stimmfähigen Staatsbürger einschreiben lassen kann; diese Einschreibung aber nöthig ist, um Wahlmann zu werden. —

Ist dies kein schreiendes Unrecht, kein gresser Ver-stoß gegen die §§. 8 und 9? (im Entwurf §§. 6 und 8.)

Überhaupt sind zwar nun der Bevorrechtigungen einzelner Classen von Staatsbürgern keine mehr in der Ver-fassung; hingegen der Verkürzungen in der Gleichheit politischer Rechte mehr als genug. — Wir erinnern nur an die im 4ten Abschnitt des §. 43 in Betreff der Ein-wohner der Stadt Bern.

Prüft Alles, das Gute behaltet.

Schloß Wyly, den 21. Juli 1831.

Von Erlach.